Jahrgang 1885. Nr. 3.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. April 1885.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Kundmachung des Handelsministeriums v. 30. Jän. 1885, R. G. Bl. Nr. 17, betr. das Verbot des Hausirhandels im Gebiete des Curbezirkes Arco. — 2. Gesetz v. 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, betr. die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung. — 3. Verordnung des Justizministeriums v. 10. März 1885, R. V. Bl. Nr. 26, betr. die Activirung des Kreisgerichtes Suczawa. — 4. Verzeichniß weiterer im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze. — 5. Statthalterei-Kundmachung v. 11. Febr. 1855, L. G. u. V. Bl. Nr. 22, betr. die Festsetzung der Verpflegsgebühren in den öffentl. Krankenanstalten Steiermarks. — 6. Gesetz v. 1. Febr. 1885, L. G. u. V. Bl. Nr. 24, betr. die Errichtung eines Landes-Armenverbandes. — 7. Gesetz v. 17. Jän. 1885, L. G. u. V. Bl. Nr. 27, betr. die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen. — 8. Statthalterei-Verordnung v. 26. Febr. 1885, L. G. u. V. Bl. Nr. 28, betr. die Durchführung des unter 7 angeführten Gesetzes. — 9. Verzeichniß weiterer im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. 10. Statthalterei-Erlaß v. 3. Jän. 1885, Z. 8068, betr. die Beherbergung und Verpflegung Stellen suchender Personen seitens der Inhaber von Dienstvermittlungsanstalten. — 11. Statthalterei-Erlaß v. 2. Febr. 1885, Z. 2140, betr. die Hausattlereien bei Transportunternehmungen. — 12. Statthalterei-Erlaß v. 12. Febr. 1885, Z. 57.560, betr. die beschränkten Buchdruckerei-Concessionen. — 13. Statthalterei-Erlaß v. 6. März 1885, Z. 1550, betr. die Gewerberechte der Fleischselcher und Fleischhauer. — 14. Statthalterei-Erlaß v. 13. März 1885, Z. 975, betr. die Territorien der politischen Bezirke Prerau, Landbezirk Kremsier und Stadtbezirk Kremsier. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistratsbeschluß v. 26. Febr. 1885, Z. 58.286, betr. die Einleitung polizeilicher Erhebungen über die Person des Anmelders bei gewissen freien und handwerksmäßigen Gewerben. — 2. Geschäftsvereinfachungs-Erlaß v. 13. März 1885, Z. 690. — 3. Magistrats-Directions-Erlaß v. 20. März 1885, Z. 228, betr. die Einladungen zu Localcommissionen.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30. Jänner 1885,

betreffend das Verbot des Hausirhandels im Gebiete des Curbezirkes Arco.

(R. G. Bl. von 28. Februar 1885, Nr. 17.)

Mit Beziehung auf die Kundmachung vom 26. December 1881 (R. G. Bl. Nr. 4 ex 1882) und die Nachträge zu derselben wird der Hausirhandel auch im Gebiete des Cur-

bezirkes Arco während der Dauer der alljährlichen Cursaison, d. i. vom 1. September bis 31. Mai jeden Jahres, auf Grund des §. 10 des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (R. G. Bl. Nr. 252) und des §. 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben untersagt.

Auf die Angehörigen der im §. 17 des erwähnten kaiserlichen Patentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden findet dieses Verbot keine Anwendung.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Pino** m. p.

2.

Gesetz vom 8. März 1885,

betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung.

(R. G. Bl. vom 11. März 1885, Nr. 22.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

An Stelle des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227) und des Anhanges derselben, betreffend die Arbeitsbücher, haben nachfolgende Bestimmungen zu treten:

Artikel II.

VI. Hauptstück.

Gewerbliches Hilfspersonale.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 72.

Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Hilfsarbeitern ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen Gegenstand freier Uebereinkunft.

In Ermanglung einer Uebereinkunft entscheiden zunächst die dafür erlassenen besonderen Vorschriften, dann das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

§. 73.

Hilfsarbeiter.

Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden, und zwar:

a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben und dergl.);
b) Fabriksarbeiter;
c) Lehrlinge;

d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden [ohne zu den im Artikel V, lit. d) des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung bezeichneten Personen zu gehören].

Zu den Hilfsarbeitern gehören auch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbsunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von den im Artikel V des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung aufgeführten physischen oder moralischen Personen neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker und dergl. werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

§. 74.

Vorsorge für Hilfsarbeiter.

Jeder Gewerbsinhaber ist verpflichtet, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen bezüglich der Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften herzustellen und zu erhalten, welche mit Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Gewerbsbetriebes oder der Betriebsstätte zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erforderlich sind.

Insbesondere hat der Gewerbsinhaber Sorge zu tragen, daß Maschinen, Werkseinrichtungen und ihre Theile, als Schwungräder, Transmissionen, Achsenlager, Aufzüge, Kufen, Kessel, Pfannen und dergl. derart eingefriedet oder mit solchen Schutzvorrichtungen versehen werden, daß eine Gefährdung der Arbeiter bei umsichtiger Verrichtung ihrer Arbeit nicht leicht bewirkt werden kann.

Auch gehört zu den Obliegenheiten des Gewerbsinhabers, die Vorsorge zu treffen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit nach Maßgabe des Gewerbes möglichst licht, rein und staubfrei erhalten werden, daß die Lufterneuerung immer eine der Zahl der Arbeiter und den Beleuchtungsvorrichtungen entsprechende, sowie der nachtheiligen Einwirkung schädlicher Ausdünstungen entgegenwirkende und daß insbesondere bei chemischen Gewerben die Verfahrungs- und Betriebsweise in einer die Gesundheit der Hilfsarbeiter thunlichst schonenden Art eingerichtet sei.

Nicht minder haben Gewerbsinhaber, wenn sie Wohnungen ihren Hilfsarbeitern überlassen, diesem Zwecke keine gesundheitsschädlichen Räumlichkeiten zu widmen.

Schließlich sind die Gewerbsinhaber verpflichtet, bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Jahre und von Frauenspersonen überhaupt, thunlichst die durch das Alter, beziehungsweise das Geschlecht derselben gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen.

§. 74 a.

Arbeitspausen.

Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde für die betreffende Arbeitszeit entfallen.

Bei der Nachtarbeit (§. 95) haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern ermächtigt, je nach dem thatsächlichen Bedarfe

einzelnen Kategorien von Gewerben, namentlich jenen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen zu gestatten.

§. 75.

Sonn- und Feiertagsruhe.

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Ausgenommen hievon sind alle an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht wird jedoch ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblicke auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehres erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu gestatten.

An den Feiertagen ist den Hilfsarbeitern die nöthige Zeit einzuräumen, um den ihrer Confession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen.

§. 75 a.

Abend- und Sonntagsschulen.

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden gewerblichen Abend- und Sonntagsschulen (Vorbereitungs-, Fortbildungs-, Lehrlings- oder Fachcurse) die erforderliche Zeit einzuräumen.

§. 76.

Pflichten der Hilfsarbeiter.

Die Hilfsarbeiter sind verpflichtet dem Gewerbsinhaber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihnen anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen die übrigen Hilfsarbeiter und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, sowie die unter der Aufsicht der Hilfsarbeiter arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Zur Leistung von häuslichen Arbeiten, insoferne diese nicht zum Gewerbsbetriebe gehören, sind die Hilfsarbeiter vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung nicht verpflichtet.

§. 77.

Entlohnung. Kündigung.

Wenn über die Zeit der Entlohnung des Hilfsarbeiters, und über die Kündigungsfrist nicht Anderes vereinbart ist, wird die Bedingung wöchentlicher Entlohnung und eine 14tägige Kündigungsfrist vorausgesetzt. Doch sind Hilfsarbeiter, welche nach dem Stücke entlohnt werden oder im Accord arbeiten, erst dann auszutreten berechtigt, wenn sie die übernommene Arbeit ordnungsmäßig beendet haben.

§. 78.

Lohnzahlungen.

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, die Löhne der Hilfsarbeiter in barem Gelde auszuzahlen.

Sie können jedoch den Arbeitern Wohnung, Feuerungsmaterial, Benützung von Grundstücken, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen

anzufertigenden Erzeugnissen unter Anrechnung bei der Lohnzahlung nach vorausgegangener Vereinbarung zuwenden.

Die Verabfolgung von Lebensmitteln oder der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes kann zwischen dem Gewerbsinhaber und dem Hilfsarbeiter vereinbart werden, sofern sie zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt.

Dagegen darf nicht vereinbart werden, daß die Hilfsarbeiter Gegenstände ihres Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten beziehen müssen.

Gewerbsinhaber dürfen den Arbeitern andere als die obbezeichneten Gegenstände oder Waaren und insbesondere geistige Getränke auf Rechnung des Lohnes nicht creditiren.

Die Auszahlung der Löhne in den Wirthshäusern und Schanklocalitäten ist untersagt

§. 78 a.

Die Bestimmungen des §. 78 finden auch auf diejenigen Hilfsarbeiter Anwendung, welche außerhalb der Werkstätten für Gewerbsinhaber die zu deren Gewerbsbetriebe nöthigen Ganz- und Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne aus dem Verkaufe dieser Waaren an Consumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 78 b.

Die rücksichtlich der Gewerbsinhaber in den §§. 78 und 78 a getroffenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Aufseher und Factoren der Gewerbsinhaber, sowie auf andere Gewerbetreibende, bei deren Geschäfte eine der hier erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar betheiligt ist.

§. 78 c.

Nichtigkeit von Verträgen.

Vertragsbestimmungen und Verabredungen, welche den Anordnungen der §§. 78, 78 a und 78 b zuwiderlaufen, sind nichtig.

§. 78 d.

Folgen der Nicht-Barzahlungen an Hilfsarbeiter.

Hilfsarbeiter, deren Forderungen entgegen den Vorschriften der §§. 78, 78 a und 78 b anders als durch Barzahlung berichtigt wurden, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in barem Gelde verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann. Soweit das an Zahlungsstatt Gegebene bei dem Empfänger vorhanden ist, oder dieser daraus noch bereichert erscheint, fällt dasselbe oder dessen Werth, wenn in der Arbeitsordnung (§. 88 a) die von den Arbeitern zu entrichtende Geldstrafe für eine Krankencasse der betreffenden Fabriks- oder Gewerbsunternehmung bestimmt ist, dieser, und wenn der Gewerbsinhaber einer Genossenschaft angehört, der genossenschaftlichen Krankencasse zu; besteht für die betreffende Gewerbsunternehmung eine solche nicht, so fallen die Geldstrafen dem Armenfonde des Ortes zu, wo die Gewerbsunternehmung ihren Sitz hat.

§. 78 e.

Nichtklagbarkeit der Forderungen für creditirte Waaren.

Forderungen für Gegenstände oder Waaren, welche ungeachtet des in den §§. 78, 78 a und 78 b enthaltenen Verbotes den Hilfsarbeitern creditirt wurden, können von Gewerbsinhabern und den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch durch

Anrechnung oder in anderer Weise geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden sind oder mittelbar erworben wurden.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen den im §. 78 d bezeichneten Anstalten für ihre gesetzlichen Zwecke zu.

§. 79.
Ausweis.

Die Hilfsarbeiter müssen mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei dem kaufmännischen Hilfspersonale in den behördlich vidirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei allen übrigen Hilfsarbeitern in den Arbeitsbüchern bestehen.

Gewerbsinhaber, welche Hilfsarbeiter ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig.

§. 80.
Arbeitsbücher.

Die Arbeitsbücher werden von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers gegen Vergütung der Beschaffungskosten stempelfrei ausgefertigt.

Die Ausfertigung der Arbeitsbücher für jugendliche Hilfsarbeiter (§. 93) ist an die Bedingung der ertheilten Zustimmung des Vaters oder Vormundes geknüpft; ist die Erklärung dieser gesetzlichen Vertreter des Hilfsarbeiters nicht zu beschaffen, so kann die Aufenthaltsgemeinde die Zustimmung ersetzen.

Ueber die ausgestellten Arbeitsbücher sind genaue Vormerkungen zu führen.

§. 80 a.

Das Arbeitsbuch muß den Vor- und Zunamen des Hilfsarbeiters, den Geburtsort, das Geburtsjahr, die Religion und den Stand (ob ledig oder verheiratet), die Beschäftigung des Hilfsarbeiters, dann die Namensfertigung des Betheilten enthalten, mit der Fertigung und dem Amtssiegel der ausstellenden Behörde versehen sein und Rubriken für die übrigen Eintragungen, insbesondere über den Eintritt und Austritt enthalten.

§. 80 b.

Das Arbeitsbuch für jugendliche Hilfsarbeiter (§. 93) muß überdies noch den Namen und Wohnort des gesetzlichen Vertreters des Hilfsarbeiters und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eingehung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, dann eine Auskunft über die Schulverhältnisse und insbesondere über die erworbene Schulbildung des Hilfsarbeiters enthalten.

§. 80 c.

Das Arbeitsbuch ist beim Eintritte in das Arbeits- oder Lehrverhältniß vom Gewerbsinhaber in Empfang zu nehmen.

Der Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dasselbe auf amtliches Verlangen vorzulegen, und nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses dem Hilfsarbeiter, beziehungsweise dessen gesetzlichem Vertreter wieder auszuhändigen.

§. 80 d.

Beim ordnungsmäßigen Austritte hat der Gewerbsinhaber die Rubriken des Arbeitsbuches mit Tinte auszufüllen, zu unterfertigen und die Bestätigung des Genossenschaftsvorstehers oder wo eine Genossenschaft nicht besteht, der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Das Zeugniß (§. 81) ist nur insoweit aufzunehmen, als es für den Hilfsarbeiter günstig lautet.

Die Eintragungen bezüglich des Zeugnisses sind auf Verlangen des Hilfsarbeiters von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 80 e.

Wenn in einem Arbeitsbuche kein Raum zu weiteren Eintragungen erübrigt, so wird dem Hilfsarbeiter zu seinem früheren Arbeitsbuche ein zweites ausgestellt, und als Fortsetzung des früheren bezeichnet.

§. 80 f.

Verliert ein Hilfsarbeiter sein Arbeitsbuch, so hat er sich bei der Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes um Ausfertigung eines neuen Arbeitsbuches gegen Vergütung der Beschaffungskosten zu bewerben und ist, woferne kein Bedenken obwaltet, ihm ein neues Arbeitsbuch, als Duplicat bezeichnet, einzuhändigen, in welches unter Angabe des Grundes der Ausfertigung des Duplicates, der Tag des Eintrittes in die letzte Beschäftigung und der Tag des Austrittes aus derselben aufzunehmen ist.

§. 80 g.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Gewerbsinhaber unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Gewerbsinhaber unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht, oder wird von dem Gewerbsinhaber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Gewerbsinhabers bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters beansprucht werden.

Ein Gewerbsinhaber, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen, oder unzulässige Eintragungen oder Anmerkungen gemacht hat, ist dem Hilfsarbeiter entschädigungspflichtig.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht ist.

§. 80 h.

Wer ein Arbeitsbuch nachmacht oder verfälscht, oder wissentlich falsche Angaben in Betreff seiner Person in das Arbeitsbuch aufnehmen läßt, oder sich zur Legitimation eines fremden Arbeitsbuches bedient, oder sein Arbeitsbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach den Strafgesetzen behandelt.

§. 80 i.

Das Formulare der Arbeitsbücher, welches die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes zu enthalten hat, wird vom Handelsminister und dem Minister des Innern im Verordnungswege festgestellt.

§. 81.

Zeugniß.

Jeder Gewerbsinhaber ist verpflichtet, dem Hilfsarbeiter auf Verlangen beim ordnungsmäßigen Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse über die Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugniß auszustellen, welches auf Verlangen des Hilfsarbeiters auch auf sein sittliches Verhalten und den Werth seiner Leistungen auszudehnen ist.

Der Inhalt dieses Zeugnisses ist über Ansuchen des Hilfsarbeiters in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Ein Gewerbsinhaber, welcher die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, oder dem Hilfsarbeiter ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ertheilt, macht sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet für den hieraus entspringenden Nachtheil.

Bezüglich der Lehrlinge enthält §. 104 weitere Vorschriften.

§. 82.
Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer des Arbeitsverhältnisses kann ein Hilfsarbeiter ohne Kündigung in folgenden Fällen sofort entlassen werden, wenn er:

a) bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Gewerbsinhaber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen den Hilfsarbeiter gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt hat;
b) zu der mit ihm vereinbarten Arbeit unfähig befunden wird;
c) der Trunksucht verfällt, und wiederholt fruchtlos verwarnt wurde;
d) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig macht, welche ihn des Vertrauens des Gewerbsinhabers unwürdig erscheinen läßt;
e) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimniß verräth oder ohne Einwilligung des Gewerbsinhabers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
f) die Arbeit unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt, oder die übrigen Hilfsarbeiter oder die Hausgenossen zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Gewerbsinhaber, zu unordentlichem Lebenswandel, oder zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
g) sich einer groben Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder gefährlichen Drohung gegen den Gewerbsinhaber oder dessen Hausgenossen, oder gegen die übrigen Hilfsarbeiter schuldig macht, oder ungeachtet vorausgegangener Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
h) mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;
i) durch länger als vierzehn Tage gefänglich angehalten wird.

§. 82 a.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung kann ein Hilfsarbeiter die Arbeit verlassen:

a) wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;
b) wenn der Gewerbsinhaber sich einer thätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;
c) wenn der Gewerbsinhaber oder dessen Angehörige den Hilfsarbeiter oder dessen Angehörige zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;
d) wenn der Gewerbsinhaber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
e) wenn der Gewerbsinhaber außer Stande ist, oder sich weigert, dem Hilfsarbeiter Verdienst zu geben.

§. 83.

Durch das Aufhören des Gewerbebetriebes oder durch den Tod des Hilfsarbeiters erlischt das Arbeitsverhältniß von selbst.

Doch ist im Falle der vorzeitigen Entlassung des Hilfsarbeiters, sei es in Folge freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder in Folge eines Verschuldens des Gewerbsinhabers oder eines diesen treffenden Zufalls der Hilfsarbeiter berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung zu beanspruchen.

§. 84.

Wenn der Gewerbsinhaber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund (§§. 82 und 101) einen Hilfsarbeiter vorzeitig entläßt oder durch Verschulden von seiner Seite dem letzteren Grund zur vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gibt (§. 82 a), so ist er verpflichtet, dem Hilfsarbeiter den Lohn und die sonst vereinbarten Genüsse für die ganze Kündigungsfrist, beziehungsweise für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.

§. 85.

Vorzeitiger Austritt.

Wenn ein Hilfsarbeiter den Gewerbsinhaber ohne gesetzlich zulässigen Grund (§§. 82 a und 101) vorzeitig verläßt, so macht er sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig, und ist nach den Bestimmungen der letzteren zu bestrafen. Ueberdies ist der Gewerbsinhaber berechtigt, den Hilfsarbeiter durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und Ersatz des erlittenen Schadens zu begehren.

§. 86.

Ein Gewerbsinhaber, der einen Hilfsarbeiter in Verwendung nimmt, obwohl ihm bei Aufnahme des letzteren bekannt war, daß derselbe sein Arbeitsverhältniß mit seinem letzten Arbeitgeber nicht rechtmäßig gelöst hat, oder welcher einen solchen Hilfsarbeiter in der Arbeit behält, nachdem ihm diese unrechtmäßige Lösung bekannt geworden ist, macht sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig und haftet mit dem Hilfsarbeiter dem früheren Arbeitgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Hilfsarbeiters erwachsenen Schaden.

Das Gleiche gilt von jenem Gewerbsinhaber, welcher einen Hilfsarbeiter zum Vertragsbruche seinem Arbeitgeber gegenüber verleitet hat.

Dem früheren Arbeitgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt des eigenmächtig ausgetretenen Hilfsarbeiters für die noch fehlende Zeit zu fordern.

§. 87.

Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen solchen Gewerbsinhabern, welche einer Genossenschaft nicht angehören, und ihren Hilfsarbeitern, oder zwischen diesen Hilfsarbeitern untereinander können besondere schiedsrichterliche Collegien errichtet werden.

Die Bewilligung zur Errichtung solcher Collegien wird über Antrag einer größeren Anzahl von Gewerbsinhabern oder Hilfsarbeitern, welche in dem Bezirke des zu bildenden Collegiums wohnhaft sind, von der politischen Landesbehörde ertheilt.

Die Zuständigkeit dieser schiedsrichterlichen Collegien erstreckt sich nicht auf solche Streitigkeiten, welche vor ein nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 63) errichtetes Gewerbegericht gehören.

§. 87 a.

Zur Bildung der im vorstehenden Paragraphe bezeichneten schiedsrichterlichen Collegien werden die betreffenden Gewerbsinhaber sammt ihren Hilfsarbeitern, mit Ausnahme der Lehrlinge, herangezogen.

Nach ertheilter Bewilligung hat der Gemeindevorstand des Ortes, wo das schiedsrichterliche Collegium seinen Sitz haben soll, das Verzeichniß der Gewerbsinhaber und Hilfsarbeiter (mit Ausschluß der Lehrlinge) dieser Gewerbe der politischen Behörde einzusenden, welche sohin unter Festsetzung der Zahl der aus jeder Classe zu Wählenden sowohl die Gewerbsinhaber, als die Hilfsarbeiter zur Wahl der Schiedsrichter in abgesonderten Wahlversammlungen einberuft und diese Versammlungen durch ihre Beamten leiten läßt.

Bezüglich der Stimmberechtigung, der Wählbarkeit und des Wahlvorganges haben die Bestimmungen der §§. 118 und 122 sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von drei Jahren, nach deren Ablauf die neuerliche Wahl der Schiedsrichter vorzunehmen ist.

Wenn die Wahlen in der vorgezeichneten Weise nicht zu Stande kommen, ist die zur Errichtung eines schiedsrichterlichen Collegiums ertheilte Bewilligung wirkungslos geworden; im entgegengesetzten Falle ist unter Leitung der politischen Behörde zur Bildung des schiedsrichterlichen Collegiums zu schreiten.

§. 87 b.

Auf die Bildung des schiedsrichterlichen Collegiums aus den gewählten Schiedsrichtern, auf die Erneuerung desselben und die Wahl des Vorsitzenden, auf die Zuständigkeit desselben, dann bezüglich der Geschäftsbehandlung und der Vollziehbarkeit der geschlossenen Vergleiche und der schiedsgerichtlichen Entscheidungen, sowie bezüglich der Anfechtung der letzteren, haben die Bestimmungen der §§. 122 und 123 über den schiedsgerichtlichen Ausschuß der Genossenschaften sinngemäße Anwendung zu finden.

Die erfolgte Bildung des schiedsgerichtlichen Collegiums ist mit Beziehung auf die von der politischen Landesbehörde zur Errichtung desselben ertheilte Bewilligung von der Gewerbebehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 87 c.

Soweit nicht die Zuständigkeit eines nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 63) errichteten Gewerbegerichtes, des schiedsgerichtlichen Ausschusses einer Genossenschaft oder eines nach §. 87 gebildeten schiedsrichterlichen Collegiums eintritt, sind Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Gewerbsinhabern und ihren Hilfsarbeitern, welche während der Dauer des Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Ebenso sind Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Hilfsarbeitern untereinander, welche während der Dauer des Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, soweit nicht die Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes oder eines nach §. 87 gebildeten schiedsrichterlichen Collegiums eintritt, von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisses angebracht werden, gehören, soweit nicht die Zuständigkeit des schiedsgerichtlichen Ausschusses einer Genossenschaft oder eines schiedsrichterlichen Collegiums eintritt, vor den ordentlichen Richter.

§. 88.
Arbeiterverzeichnisse.

In jeder Gewerbsunternehmung ist über alle Hilfsarbeiter ein Verzeichniß in Buchform mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der Gemeinde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, des Eintrittes in die Gewerbsunternehmung, des Namens des Gewerbsinhabers, bei dem der Hilfsarbeiter zuletzt in Arbeit stand, der Verwendungsart im Gewerbe, der Krankencasse, welcher der Hilfsarbeiter angehört, und des Austrittes aus der Gewerbsunternehmung, zu führen und den behördlichen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

Die polizeilichen Meldungsvorschriften bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 88 a.
Arbeitsordnung.

In den Fabriken und jenen Gewerbsunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Localen beschäftigt sind, muß eine vom Gewerbsinhaber unterschriebene, sämmtlichen Hilfsarbeitern bei ihrem Eintritte zu verlautbarende Arbeitsordnung in den genannten Localen angeschlagen sein, worin mit der Angabe des Zeitpunktes, wann deren Wirksamkeit beginnt, insbesondere folgende Bestimmungen auszudrücken sind:

a) über die verschiedenen Arbeiterkategorien, sowie über die Art der Verwendung der Frauenspersonen und jugendlichen Hilfsarbeiter;
b) über die Art und Weise, wie die jugendlichen Hilfsarbeiter den vorgeschriebenen Schulunterricht genießen;
c) über die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über die Arbeitspausen;
d) über die Zeit der Abrechnung und der Auszahlung der Arbeitslöhne;
e) über die Befugnisse und Obliegenheiten des Aufsichtspersonales;
f) über die Behandlung der Arbeiter im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
g) über Conventionalgeldstrafen, welche bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintreten und deren Verwendung, dann über andere allfällige Lohnabzüge;
h) über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Arbeitsverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

Die Arbeitsordnung ist spätestens acht Tage, bevor dieselbe als Anschlag in den Werkstätten angebracht wird, in zwei gleichlautenden Exemplaren der Gewerbsbehörde vorzulegen, welche, wenn sie in der Arbeitsordnung nichts Gesetzwidriges findet, eines derselben mit ihrem Visum zu versehen und dem Gewerbsinhaber zurückzustellen hat.

§. 89.
Krankencasse.

Jene Gewerbsinhaber, welche keiner Genossenschaft angehören, sind verpflichtet, unter Beitragsleistung der Hilfsarbeiter entweder eine besondere Krankencasse bei ihrem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten.

§. 90.
Conventional-Geldstrafen.

Die Conventional-Geldstrafen, welchen die Hilfsarbeiter bei Uebertretungen der Arbeitsordnung unterworfen wurden, sowie deren Verwendung, sind in ein Verzeichniß einzutragen, dessen Einsichtnahme der Behörde und den Hilfsarbeitern offen steht, und dessen Vorlage an die Gewerbsbehörde zu erfolgen hat, wenn sich ein Hilfsarbeiter durch die Einhebung oder Verwendung der Conventional-Geldstrafe für beschwert erachtet.

§. 91.

Stellvertreter der Gewerbsinhaber.

Was in diesem Abschnitte von Gewerbsinhabern als Arbeitgebern oder Lehrherren gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, insoweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbsinhabers Anwendung finden.

§. 92.

Kaufmännisches Hilfspersonale.

Auf die Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge und Handlungsdiener finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes nur insoferne Anwendung, als in dem Handelsgesetzbuche nicht etwas Anderes angeordnet ist.

2. Zusatzbestimmungen.

A. Für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauenspersonen.

§. 93.

Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden.

§. 94.

Beschränkungen in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen.

Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachtheilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht.

Die Dauer der Arbeit dieser jugendlichen Hilfsarbeiter darf jedoch acht Stunden täglich nicht übersteigen.

Uebrigens ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitsschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.

Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden.

§. 95.

Nachtarbeit.

Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen acht Uhr Abends und fünf Uhr Morgens zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die obigen Grenzen der Nachtarbeit im Verordnungswege angemessen zu regeln oder überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter zu gestatten.

§. 96.

Evidenzhaltung jugendlicher Hilfsarbeiter.

Gewerbsinhaber, welche jugendliche Hilfsarbeiter beschäftigen, haben ein Verzeichniß derselben zu führen, welches Namen, Alter, Wohnort dieser Hilfsarbeiter und den Namen, sowie den Wohnort ihrer Eltern, beziehungsweise Vormünder, dann die Ein- und Austrittszeit zu enthalten hat.

Dieses Verzeichniß ist der Gewerbsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

B. Für Hilfsarbeiter in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen.

§. 96 a.

In fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern diejenigen Gewerbskategorien im Verordnungswege bezeichnen, welchen mit Rücksicht auf die nachgewiesenen besonderen Bedürfnisse derselben die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit um Eine Stunde zu gewähren ist, und ist die Liste derselben von drei zu drei Jahren zu revidiren.

Außerdem ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ermächtigt, bei jenen Kategorien von Gewerbsunternehmungen, für welche im Sinne der §§. 75, Alinea 3 und 96 b), Alinea 4 der ununterbrochene Betrieb gestattet worden ist, behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels die Arbeitszeit angemessen zu regeln.

Wenn Naturereignisse oder Unfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, oder wenn ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß eingetreten ist, kann die Gewerbsbehörde erster Instanz einzelnen Gewerbsunternehmungen eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit, jedoch längstens für die Dauer von drei Wochen, bewilligen; über diese Frist hinaus steht eine solche Bewilligung der politischen Landesbehörde zu.

Eine Verlängerung der Arbeitszeit kann im Falle zwingender Nothwendigkeit und während längstens dreier Tage in einem Monate gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbsbehörde erster Instanz erfolgen.

Auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrication als Hilfsarbeiten nothwendig vor- oder nachgehen müssen (Kesselbeheizung, Beleuchtung, Säuberung), finden, sofern diese Arbeiten nicht von jugendlichen Hilfsarbeitern verrichtet werden, die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Die Ueberstunden sind besonders zu entlohnen.

§. 96 b.

Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachtheilig sind und deren körperliche Entwicklung nicht hindern.

Außer den jugendlichen Hilfsarbeitern dürfen auch Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit (§. 95) in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

Doch kann der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern im Verordnungswege jene Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes in Hinblick auf die Beschaffenheit des letzteren unthunlich ist oder bei denen die zwingende Nothwendigkeit der Schichtarbeit mit Rücksicht auf die Bedürfnisse dieser Industriezweige vorliegt und bei denen aus diesen Gründen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen. Es darf jedoch die Gesammtarbeitsdauer dieser Personen innerhalb 24 Stunden die gesetzliche Arbeitsdauer (§. 96 a, Alinea 1) nicht übersteigen.

C. Für Lehrlinge.

§. 97.

Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem Gewerbsinhaber zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt, ohne Unterschied, ob ein Lehrgeld vereinbart wurde oder nicht, und ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird oder nicht.

§. 98.
Halten von Lehrlingen.

Lehrlinge dürfen nur von solchen Gewerbsinhabern gehalten werden, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des §. 100 in Betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachkommen zu können.

Jene Gewerbsinhaber, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Uebertretung verurtheilt wurden, dürfen gleich Jenen, welchen nach §. 137 das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen wurde, minderjährige Lehrlinge weder aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

In Fällen, in welchen ein Nachtheil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann die Gewerbsbehörde den im Alinea 2 genannten Gewerbsinhabern die ausnahmsweise Bewilligung zur Aufnahme minderjähriger Lehrlinge ertheilen.

§. 98 a.
Lehrzeit.

Soferne rücksichtlich der Lehrzeit nicht auf Grund der §. 14, Alinea 3, §. 23 Alinea 2 und §. 114 b des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) besondere Vorschriften bestehen, darf die Dauer der Lehrzeit bei nicht fabriksmäßig betriebenen Gewerben nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Jahre, bei fabriksmäßig betriebenen Gewerben jedoch höchstens drei Jahre betragen.

Hat der Lehrling einen Theil der Lehrzeit bei einem Lehrherrn bereits zurückgelegt, so ist im Falle des ordnungsmäßigen Uebertrittes zu einem anderen Lehrherrn dieser Theil der Lehrzeit in die Gesammtdauer der Lehrzeit einzurechnen.

§. 99.
Aufnahme.

Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines besonderen Vertrages zu geschehen.

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden; im ersteren Falle muß der Vertragsabschluß vor der Genossenschaftsvorstehung, oder, wenn für das Gewerbe

keine Genossenschaft besteht, vor der Gemeindebehörde stattfinden. Im zweiten Falle ist der Vertrag sofort nach Abschluß der Genossenschaftsvorstehung, respective der Gemeindebehörde einzusenden. In beiden Fällen aber muß er in einem hiezu anzulegenden Protokollsbuche verzeichnet werden.

Der Lehrvertrag ist stempel- und gebührenfrei.

Derselbe muß enthalten:

1. den Namen, das Alter, das oder die Gewerbe, welche der Lehrherr betreibt und den Aufenthaltsort desselben;

2. den Namen (Vor- und Zunamen), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;

3. den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;

4. das Datum des Vertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

5. die Bestimmung, daß insbesondere — unbeschadet der den beiden Contrahenten obliegenden sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen — der Gewerbsinhaber sich verpflichtet, den Lehrling in den Fertigkeiten seines Gewerbes oder, wenn er mehrere Gewerbe betreibt, in den Fertigkeiten dieser Gewerbe zu unterweisen, und daß der Lehrling zur fleißigen Verwendung im Gewerbe, beziehungsweise in den Gewerben des Lehrherrn verhalten ist;

6. die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Bekleidung, der Wohnung und der Dauer der Lehrzeit.

Die Vertragsbedingungen sind in das Arbeitsbuch aufzunehmen.

Gewerbsinhaber, welche bei der Aufnahme von Lehrlingen sich nicht strenge an diese Bestimmungen halten, machen sich einer Uebertretung der Gewerbeordnung schuldig.

§. 99 a.

Probezeit.

Das Lehrverhältniß kann, wenn bei der Aufnahme des Lehrlings keine längere Probezeit bedungen wurde, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt der beiden Theile aufgelöst werden.

Die Probezeit darf drei Monate nicht übersteigen, und ist in die Lehrzeit einzurechnen.

§. 99 b.

Pflichten des Lehrlings.

Der Lehrling ist dem Lehrherrn zur Folgsamkeit, Treue, Fleiß, Verschwiegenheit und anständigem Betragen verpflichtet und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, dessen Schutz und Obsorge er genießt.

§. 100.

Pflichten des Lehrherrn.

Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Ihm obliegt die Ueberwachung der Sitten und der Aufführung des minderjährigen Lehrlings in und außer der Werkstätte; er hat denselben zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten und zum Besuche der im §. 75 a) angeführten Schulen zu verhalten und diesen Schulbesuch zu überwachen; er hat ferner jede Mißhandlung desselben zu unterlassen, ihn gegen solche von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen,

und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen physischen Kräften nicht angemessen sind.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und bei anderen wichtigen Vorkommnissen hat er die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen desselben hievon zu benachrichtigen.

Wenn der Lehrling in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt, ist letzterer verpflichtet, dem Lehrling im Erkrankungsfalle die gleiche Hilfe angedeihen zu lassen, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegenüber ihren Dienstboten zu leisten obliegt.

§. 101.

Vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses.

Das Lehrverhältniß kann vor Ablauf der bedungenen Dauer in folgenden Fällen sogleich aufgelöst werden.

1. Von Seite des Lehrherrn:

a) wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;

b) wenn der Lehrling sich eine der im §. 82, lit d), e), f) und g) rücksichtlich der Hilfsarbeiter bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt;

c) wenn der Lehrling mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, oder über drei Monate durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist;

d) wenn der Lehrling durch längere Zeit als einen Monat gefänglich angehalten wird.

2. Von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:

a) wenn der Lehrling ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnisse nicht verbleiben kann;

b) wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht oder, sei es das Recht der väterlichen Zucht selber mißbraucht, sei es den Lehrling gegen Mißhandlung von Seite der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen unterläßt;

c) wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;

d) wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntniß das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;

e) wenn der Lehrherr mit seiner Gewerbsunternehmung in eine andere Gemeinde übersiedelt; doch muß die Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung stattfinden.

§. 102.

Kündigung.

Gegen eine vierzehntägige Kündigung kann das Lehrverhältniß seitens des Lehrlings gelöst werden, wenn durch eine vom Lehrling, beziehungsweise von dessen gesetzlichem Vertreter abgegebene Erklärung nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf ändert, oder zu einem wesentlich verschiedenen Gewerbe übergeht, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes benöthigt wird.

Der Grund der Kündigung ist in dem Arbeitsbuche des Lehrlings ersichtlich zu machen.

Binnen einem Jahre nach Auflösung das Lehrverhältnisses soll ein solcher Lehrling in demselben Gewerbe oder in einem diesem Gewerbe analogen Fabriksbetriebe ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

Verweigert der Lehrherr die Zustimmung, so steht es dem Lehrling, beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter frei, die Entscheidung der zur Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- oder Lohnverhältnisse gesetzlich berufenen Instanz anzurufen, welche in rücksichtswürdigen Fällen die fehlende Zustimmung ersetzen kann.

§. 102 a.

Außer in den im §. 102 angeführten Fällen kann die 14tägige Kündigung seitens des Lehrlings, beziehungsweise seines gesetzlichen Vertreters auch dann stattfinden, wenn vor der im §. 102 bezeichneten Instanz in unzweifelhafter Weise dargethan wird, daß sich der Lehrherr dem Lehrling gegenüber eine dauernd harte oder ungerechte Behandlung zu Schulden kommen ließ, ohne daß sich diese Behandlung als Mißhandlung darstellt, welche nach §. 101, Punkt 2, lit. b), den Lehrling zur sofortigen Auflösung des Lehrverhältnisses berechtigen würde.

Auf diesen Fall finden die Bestimmungen des §. 102, Alinea 2, 3 und 4, keine Anwendung.

§. 103.

Erlöschen des Lehrvertrages.

Der Vertrag erlischt nicht nur durch das Aufhören des Gewerbetriebes oder durch den Tod des Lehrlings, sondern auch durch den Tod des Lehrherrn, ferner durch das Abtreten des letzteren vom Gewerbe, endlich durch die eingetretene Unfähigkeit des Einen oder des Anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

§. 103 a.

Gehört der Lehrling einer Genossenschaft an, so ist es in den Fällen, wo das Lehrverhältniß ohne Verschulden des Lehrlings vor Ablauf der Lehrzeit aufgelöst wurde, Aufgabe der Genossenschaft, für die weitere Unterbringung des Lehrlings bei einem anderen zur Genossenschaft gehörigen Lehrherrn thunlichst Sorge zu tragen.

Die Genossenschaft ist überdies verpflichtet, in den nach §§. 101, 102, 102 a und 103 eintretenden Fällen, wenn die Erklärung des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Lehrlings nicht rechtzeitig zu beschaffen ist, diese Erklärung zu ersetzen.

§. 104.

Lehrzeugniß.

Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

Im Falle der Auflösung durch ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses ist, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorstehung, unter Benützung des Lehrzeugnisses, beziehungsweise der Lehrzeugnisse, wie der seitens der Genossenschaft gemäß §. 114 gemachten Wahrnehmungen ein Lehrbrief auszustellen.

In beiden Fällen ist der wesentliche Inhalt der Bescheinigungen in das Arbeitsbuch einzutragen und von der Ortspolizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§. 104 a.

Die Bestimmungen der §§. 77, 82, 82 a und 83 finden auf Lehrlinge keine Anwendung.

3. Besondere Vorschrift.

§. 105.

Die auf Grund der §§. 74 a, Alinea 3, §. 75, Alinea 3, §. 94, Alinea 4, §. 95, Alinea 2, §. 96 a, Alinea 2, 3 und 4 und §. 96 b, Alinea 4 zu bewilligenden Ausnahmen sind in jedem einzelnen Falle in den Amtsblättern kundzumachen und alljährlich zur Kenntniß des Reichsrathes zu bringen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister und Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministern beauftragt.

Wien, am 8. März 1885.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Pino m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 10. März 1885,

betreffend die Activirung des Kreisgerichtes Suczawa in der Bukowina.

(R. G. Bl. vom 21. März 1885 Nr. 26.)

Das mit Verordnung des Justizministeriums vom 26. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 63) errichtete Kreisgericht und städtisch-delegirte Bezirksgericht in Suczawa haben mit 1. September 1885 ihre Amtswirksamkeit zu beginnen.

Mit demselben Tage hat das dermalige Bezirksgericht Suczawa seine Amtsthätigkeit einzustellen.

Pražák m. p.

4.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 18 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Februar 1885, **mit welcher eine provisorische Abänderung des §. 96 der evangelischen Kirchenverfassnug verlautbart wird;**

„ „ 19 Verordnung der Ministerien für Justiz und der Finanzen vom 6. Februar 1885, **betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 23. März 1874 (R. G. Bl. Nr. 29) auf das Schiedsgericht des landschaftlichen Lagerhauses in Innsbruck;**

„ „ 20 Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1885, **betreffend die Aenderungen im Verfahren bei der Bestellung consignirter Postanweisungen und Nachnahme-Postanweisungen;**

Unter Nr. 21 Gesetz vom 21. Februar 1885, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52) über die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen;

„ „ 25 Gesetz vom 8. März 1885, betreffend die Eröffnung von außerordentlichen Crediten behufs Erbauung eines anatomischen Institutes für die Wiener Universität auf der Area des ehemaligen Gewehrfabriksgebäudes in der Währingerstraße;

„ „ 28 Finanzgesetz für das Jahr 1885, vom 26. März 1885.

5.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. Februar 1885, Z. 5170,

betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten Steiermarks.

(L. G. u. V. Bl. vom 25. Februar 1885, Nr. 22.)

Die k. k. Statthalterei in Graz hat unterm 15. Jänner 1885, Z. 629, nachstehenden Ausweis über die in den öffentlichen Krankenanstalten Steiermarks pro 1885 festgesetzten Verpflegsgebühren mitgetheilt:

Ausweis

über die in den öffentlichen Krankenanstalten Steiermarks bestehenden Verpflegstarife per Kopf und Tag.

Name der Anstalt	I. Verpflegs-Classe Oesterr. Währung fl.	kr.	II. Verpflegs-Classe Oesterr. Währung fl.	kr.	III. Verpflegs-Classe Oesterr. Währung fl.	kr.	Anmerkung
Allgemeines Krankenhaus in Graz . .	2	80	1	60	..	70	[1]) Die Findelkinder-Verpflegsgebühr für fremdländische Kinder, welche auf Kosten des fremden Fondes verpflegt werden, beträgt in der Privatpflege täglich 15 kr. per Kopf.
Gebäranstalt in Graz [1])	2	40	1	50	..	95	
Irrenanstalt am Feldhof bei Graz [2]) .	2	60	1	80	..	90	
Oeffentliches Krankenhaus: Bruck an der Mur . . .	..	..	..	..	..	80	
Cilli	..	..	..	..	..	72	
Hartberg	..	..	..	..	..	75	
Judenburg	.	..	..	..	..	68	
Knittelfeld	..	..	.	..	..	74	
Leoben	..	..	..	..	..	60	
Marburg	..	..	..	..	..	60	
Mariazell	..	..	..	..	..	82	
Pettau	..	..	..	..	..	92	
Radkersburg	..	..	..	..	..	80	
Rann	..	..	..	..	..	84	

[2]) Militärparteien, Angehörige des k. k. Heeres und der Landwehr haben in jenen Fällen, in welchen das k. k. Militärärar einen Theil, oder die ganzen Verpflegskosten zahlt, für die I. Verpflegsclasse zwei Gulden per Tag zu vergüten.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

6.

Gesetz vom 1. Februar 1885,

betreffend die Errichtung eines Landesarmenverbandes.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(L. G. u. V. Bl. vom 7. März 1885, Nr. 24.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Der Landesarmenverband und Landesarmenfond.

§. 1.

Für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns wird ein Landesarmenverband errichtet, dessen Aufgabe es ist, den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung zu erleichtern (§. 22 des Heimatsgesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105) und den Landesausschuß bei der Handhabung des Armengesetzes zu unterstützen.

§. 2.

Dem Landesarmenverbande obliegen folgende Leistungen:

1. Der Landesarmenverband vergütet den Gemeinden über deren Ansuchen die nach §. 17 des Gesetzes vom 15. December 1882, betreffend die öffentliche Armenpflege der Gemeinden (L. G. Bl. Nr. 12 ex 1883) dem Landesfonde zugewiesenen Auslagen, und zwar:

a) den Aufwand für die Armenpflege derjenigen Personen, welche einer niederösterreichischen Gemeinde vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach §. 19 sub 3 des Heimatsgesetzes zugewiesen werden (§. 27 H. G.);

b) vier Fünftheile des Aufwandes für die Armenpflege solcher Personen, die einer niederösterreichischen Gemeinde vermöge ihres Aufenthaltes zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatsrechtes nach §. 19 sub 4 des Heimatsgesetzes zugewiesen werden, und

c) vier Fünftheile der uneinbringlichen Auslagen für die von einer niederösterreichischen Gemeinde einem Ausländer oder einem Heimatlosen bis zu der nach §. 19 des Heimatsgesetzes erfolgten Zuweisung, oder, wenn er vor der Zuweisung stirbt, bis zu seinem Tode geleisteten Armenpflege, sowie der uneinbringlichen nothwendigen Beerdigungskosten für eine in der Gemeinde gefundene Leiche.

2. Weiters vergütet der Landesarmenverband den niederösterreichischen Gemeinden die Auslagen für die Unterstützung oder Versorgung von Armen, welche nach Niederösterreich zuständig sind, jedoch ununterbrochen über zehn Jahre außerhalb ihrer Heimatsgemeinde lebten oder niemals in derselben wohnten, im letzteren Falle aber nur dann, wenn sie die Zuständigkeit durch die Geburt oder die Verehelichung erlangten.

3. Der Landesarmenfond leistet den sich nach §. 15 des Gesetzes vom 15. December 1882 (L. G. Bl. Nr. 13 ex 1883) zu einer gemeinsamen Kostenbestreitung für bestimmte Zwecke der Armenpflege, insbesondere behufs Errichtung und Erhaltung von Armenhäusern und Krankenanstalten vereinigenden Gemeinden Beiträge. Ausnahmsweise kann auch einer einzelnen Gemeinde ein Unterstützungsbeitrag zur Errichtung von Armenhäusern oder Krankenanstalten zugewendet werden.

In den Fällen 1 und 2 bestimmt der Landesausschuß die Höhe der Vergütung und stellt es ihm auch frei, die Art der Unterstützung oder Versorgung festzustellen oder dieselbe unmittelbar zu bestreiten; auch werden in den unter 2 angeführten Fällen nur jene Auslagen vergütet, welche von dem Tage an aufgelaufen sind, an welchem die Heimatsgemeinde das betreffende Ansuchen bei dem Landesausschusse eingebracht hat.

§. 3.

Zur Erfüllung der dem Landesarmenverbande obliegenden Aufgaben (§. 2) wird ein Landesarmenfond gebildet. Dieser Landesarmenfond setzt sich aus den Beträgen zusammen, welche ihm kraft besonderer Gesetze zufließen, sowie aus Spenden, welche demselben entweder von Seite des Staates oder von Corporationen oder von Privatpersonen gewidmet werden. Soweit diese Zuflüsse zur Erfüllung der dem Landesarmenverbande obliegenden Aufgaben nicht hinreichen, werden demselben die nöthigen Mittel aus dem Landesfonde zugewendet.

Die Zuflüsse des Landesarmenfondes können entweder unmittelbar verwendet oder fruchtbringend angelegt werden, so daß im letzteren Falle nur die Zinsen zur Verwendung gelangen. Die Entscheidung darüber steht, unbeschadet des in erster Linie maßgebenden Willens der Spender und der stiftungsmäßigen Gebarung mit etwaigen Stiftungen, dem Landtage zu.

§. 4.

Die Verwaltung des Landesarmenfondes wird vom Landesausschusse auf Grund eines jährlich vom Landtage zu genehmigenden Voranschlages geführt. Der Landesausschuß entscheidet über die Verwendung des Fondes nach Maßgabe der in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen. Der Landesausschuß erstattet alljährlich dem Landtage den Rechenschaftsbericht über die Verwaltung des Landesarmenfondes und legt zu diesem Ende einen besonderen Rechnungsabschluß vor, worüber der Landtag Beschluß faßt.

Zweiter Abschnitt.

Der Bezirksarmenrath.

§. 5.

Für jede Bezirkshauptmannschaft wird ein Bezirksarmenrath gebildet, dessen Wirksamkeit sich auch auf jene Städte mit eigenen Statuten erstreckt, welche von dem Gebiete der Bezirkshauptmannschaft eingeschlossen sind. Der Bezirksarmenrath besteht in der Regel aus doppelt so vielen Mitgliedern, als Gerichtsbezirke in dem politischen Bezirke enthalten sind. Der Landesausschuß ernennt die Mitglieder des Bezirksarmenrathes, und zwar je zwei Mitglieder aus jedem Gerichtsbezirke, für die Zeit von drei Jahren. In sehr ausgedehnten Gerichtsbezirken kann der Landesausschuß im Bedarfsfalle ein drittes Mitglied ernennen.

Die Mitglieder des Bezirksarmenrathes führen den Titel von Bezirksarmenräthen. Sie versehen ihre Functionen unentgeltlich.

§. 6.

Der Landesausschuß ernennt für die Dauer der Amtsperiode des Bezirksarmenrathes einen Obmann und einen Obmannstellvertreter als vollziehendes Organ.

Als Obmann wird in der Regel der Gemeindevorsteher des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft bestellt.

Der Obmann oder in seiner Verhinderung der Obmannstellvertreter führt den Vorsitz bei den Versammlungen des Bezirksarmenrathes und vertritt denselben nach Außen.

Der Landesausschuß hat das Recht, Mitglieder der Bezirksarmenräthe ihrer Functionen zu entheben.

Wenn ein Mitglied eines Bezirksarmenrathes stirbt, austritt oder seiner Function enthoben wird, so ernennt der Landesausschuß an dessen Stelle für den Rest seiner Functionsdauer ein neues Mitglied.

§. 7.

Der Bezirksarmenrath beschließt nach Maßgabe des Bedürfnisses die Zahl seiner ordentlichen Sitzungen, derselbe muß aber wenigstens in jedem Jahre einmal zusammentreten. Außerdem beruft der Obmann den Armenrath, so oft er es für nöthig erachtet oder der Landesausschuß oder ein Drittheil der Mitglieder es verlangt. Der Bezirksarmenrath kann nicht berathen, wenn nicht wenigstens ein Drittheil seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Bezirkshauptmann oder dessen Stellvertreter hat das Recht, den Sitzungen des Bezirksarmenrathes beizuwohnen. Wenn der Bezirksarmenrath Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung dieser Beschlüsse zu untersagen und die Anzeige an die Statthalterei zu erstatten, welche hierüber nach vorläufiger Einvernehmung des Landesausschusses zu entscheiden hat.

§. 8.

Der Bezirksarmenrath hat auf Verlangen des Landesausschusses über alle Gegenstände der Armenpflege Berichte und Gutachten zu erstatten. Er ist berechtigt, auch aus eigener Initiative im Interesse der Förderung der Armenpflege im Bezirke dem Landesausschusse Mittheilungen und Vorschläge zu machen. Der Bezirksarmenrath hat auch durch angemessene Belehrung darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden des Bezirkes der Armenpflege die nöthige Sorgfalt zuwenden und daß die bezüglichen Gesetze beobachtet werden. Weiters hat derselbe über wahrgenommene Gebrechen der Armenpflege an den Landesausschuß zu berichten. Ueberdies hat der Bezirksarmenrath alljährlich einen Bericht über den Stand der Armenpflege im Bezirke an den Landesausschuß zu erstatten.

Der Obmann vertheilt nach seinem Ermessen die einlaufenden Agenden an die einzelnen Mitglieder zur Berichterstattung, wobei in der Regel die für einen bestimmten Gerichtsbezirk ernannten Mitglieder auch die Agenden, welche diesen Gerichtsbezirk oder Theile desselben betreffen, zur Berichterstattung in angemessener Vertheilung zugewiesen erhalten. Der Obmann leitet die bei ihm einlaufenden Berichte mit seinen Bemerkungen an den Landesausschuß. Er kann jedoch die Angelegenheit wegen ihrer Wichtigkeit oder Schwierigkeit und, wenn die Erledigung nicht dringend ist, auch der Berathung des Bezirksarmenrathes vorbehalten.

§. 9.

Der Landesausschuß ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsführung des Bezirksarmenrathes zu nehmen. Diese Geschäftsführung wird durch eine besondere, von dem Landesausschusse zu erlassende Instruction geregelt.

Dritter Abschnitt.

Ausnahmen für Wien.

§. 10.

Der zweite Abschnitt dieses Gesetzes findet auf die Stadt Wien keine Anwendung. Ebenso entfällt die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 2, wonach der Landesausschuß die Art der Unterstützung oder Versorgung festzustellen hat, bei den nach Wien zuständigen Armen.

Vierter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 11.

Der Landesausschuß berichtet auf Grund seiner eigenen Wahrnehmungen und der ihm von den Bezirksarmenräthen zukommenden Berichte alljährlich über den Stand der Armenpflege an den Landtag.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1886 in Wirksamkeit.

§. 13.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 1. Februar 1885.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

7.

Gesetz vom 17. Jänner 1885,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns,

betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen.

(L. G. u. V. Bl. vom 24. März 1885, Nr. 27.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde ich anzuordnen, wie folgt:

Regierungsvorlage.

§. 1.

Wer seinen Hengst, sei es entgeltlich oder unentgeltlich zum Belegen fremder Stuten verwenden will, ist verpflichtet, vor Beginn der Deckperiode hiezu eine Licenz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuholen.

Im Falle sich der Hengst im Besitze einer Gemeinde oder einer Mehrheit von Eigenthümern befindet, sind Stuten, welche Mitgliedern dieser Gemeinde oder dieser Mehrheit von Eigenthümern gehören, als fremde Stuten zu betrachten.

§. 2.

Wer für seinen Hengst die Köhrungslicenz für die nächste Deckzeit einholen will, hat dies bis längstens 1. Jänner bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohnsitzes schriftlich oder mündlich anzumelden.

Auf Grund der eingelangten Anmeldungen setzt sodann die Statthalterei nach Einvernehmung der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien die erforderliche Anzahl von Köhrungs- (Licenzirungs-) Commissionen ein, und macht rechtzeitig den Standort der Commissionen, sowie den Zeitpunkt der öffentlich stattfindenden Vornahme der Köhrung im Wege der politischen Bezirksbehörden und der Gemeindevorstehungen bekannt.

Gestütsbesitzern, welche fremde Stuten durch ihre Hengste decken lassen wollen, kann ausnahmsweise von der politischen Bezirksbehörde bewilligt werden, diese Hengste durch die Köhrungscommission nicht am Standorte der letzteren, sondern dort besichtigen zu lassen, wo die Hengste stationiren. In diesem Falle haben jedoch die Gestütsbesitzer die Kosten der commissionellen Besichtigung selbst zu tragen.

§. 3.

Die Köhrungscommissionen werden von der k. k. Statthalterei auf vier Jahre bestellt, und bestehen aus einem Vertreter der betreffenden Bezirkshauptmannschaft, ferner aus einem Vertreter des Staatshengstendepôts und drei von der Statthalterei nach Einvernehmung der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien zu ernennenden Fachmännern; für jeden der drei letzteren ist ein Ersatzmann zu bestellen. Die Commissionsmitglieder wählen für die Functionsdauer aus ihrer Mitte einen Obmann als Commissionsleiter.

Befindet sich unter den Commissionsmitgliedern kein Thierarzt, so ist ein solcher beizuziehen, welcher jedoch nicht als ein Commissionsmitglied anzusehen ist, sondern blos sein Gutachten über den Gesundheitszustand der der Commission vorgeführten Hengste abzugeben hat.

§. 4.

Die Köhrungscommission hat von den ihr vorgeführten Hengsten nur solche als zur Verwendung für die Beschälung geeignet zu erklären, welche bei der Untersuchung gesund, mit keinem Erbfehler behaftet, zuchttauglich, sowie für die Racen und Schläge des betreffenden Landestheiles entsprechend befunden werden.

Die Commission hat im Licenzscheine ausdrücklich anzuführen, für welche Schläge und Stutengattung sie den Hengst geeignet findet.

Die Commission entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse, für welche der Obmann seine Stimme abgibt.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§. 5.

Gegen den Beschluß der Köhrungscommission findet keine Berufung statt.

Den Besitzern von Hengsten, welche mit ihren Licenzansuchen von der Köhrungscommission abgewiesen wurden, hat die Commission die Gründe der Abweisung mündlich und über ihr Begehren schriftlich bekannt zu geben.

§. 6.

Ueber die Commissionsverhandlung ist ein von allen anwesenden Commissionsmitgliedern zu unterfertigendes Protokoll zu führen.

Die bei der Statthalterei gesammelten Commissionsprotokolle werden nach Beendigung der Licenzirungen dem Ackerbauministerium vorgelegt.

§. 7.

Die Licenz wird unentgeltlich von der Köhrungscommission nach einem von der Statthalterei festzusetzenden und zu verlautbarenden Formulare auf die Dauer Eines Jahres ertheilt.

Diese Licenz berechtigt zur Aufstellung des Hengstes an einem bestimmten Standorte und zur Verwendung desselben zum Belegen des in der Licenz bezeichneten Stutenmateriales.

Ausnahmsweise kann erforderlichen Falles die Köhrungscommission für den licenzirten Hengst auch mehrere Standorte bewilligen.

Diese Standorte sind auf der Licenz ersichtlich zu machen und ist der Hengstenbesitzer verpflichtet, diese Standorte auch der Zeit nach einzuhalten.

§. 8.

Der Besitzer des licenzirten Hengstes ist verpflichtet, dem Eigenthümer der von dem Hengste gedeckten Stute eine Bestätigung, das ist einen Deckzettel auszustellen. Derselbe ist auch verpflichtet, ein genaues Deckregister über alle von dem licenzirten Hengste gedeckten Stuten zu führen. Die näheren Bestimmungen über Deckzettel und Deckregister werden im Verordnungswege festgestellt.

§. 9.

Die Deckgebühr bleibt dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überlassen.

§. 10.

Jeder licenzirte Hengst ist während der Deckzeit in jedem Monat einmal durch einen von der politischen Bezirksbehörde hiezu bestimmten Thierarzt zu untersuchen. Der jedesmalige Befund ist im Licenzscheine ersichtlich zu machen.

Im Falle hiebei Umstände hervorkommen sollten, welche die weitere Verwendung des Hengstes zum Beschälen unzulässig erscheinen lassen, hat der Untersuchende diese Verwendung des Hengstes vorläufig einzustellen und hievon unverzüglich die Gemeindevorstehung und die politische Bezirksbehörde behufs Einleitung der weiteren Amtshandlung, eventuell nach dem Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, zu verständigen.

Findet das bezogene Gesetz keine Anwendung und erscheint dessenungeachtet die Zurücknahme der Licenz nothwendig, so kann dies lediglich über Ausspruch der Köhrungscommission erfolgen.

Die Kosten der Untersuchung trägt der Staatsschatz.

Der Besitzer eines licenzirten Hengstes ist verpflichtet, denselben über Verlangen der Köhrungscommission dieser selbst oder den von ihr delegirten Mitgliedern am Standorte des Hengstes vorzuführen.

§. 11.

Uebertretungen dieses Gesetzes werden, inwieferne dieselben nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, und insbesondere jenen der §§. 15, 16, 29, 31, 32, 33, 44 und 45, beziehungsweise des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, unterliegen, in folgender Weise bestraft:

a) Wer einen Hengst ohne Licenz entgeltlich oder unentgeltlich zum Decken fremder Stuten verwendet, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl.;
b) wer seine Stute wissentlich durch einen nicht licenzirten Hengst decken läßt, mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl.;
c) wer seinen zweijährigen oder älteren Hengst mit fremden Stuten was immer für eines Alters gemeinschaftlich weiden läßt, mit einer Geldstrafe bis 50 fl.;
d) alle übrigen Uebertretungen dieses Gesetzes mit einer Geldstrafe bis 50 fl. bestraft.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen sind dieselben in Arrest umzuwandeln und hiebei für je 5 fl. Geldstrafe eine Arreststrafe von 24 Stunden zu berechnen.

Die Geldstrafen fallen dem Armenfonde jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde.

§. 12.

Die politische Bezirksbehörde führt die Erhebung durch und fällt das Erkenntniß.

Berufungen gegen Straferkenntnisse gehen an die Statthalterei und in dritter Instanz an das Ministerium des Innern, gegen andere Verfügungen der politischen Behörden in dritter Instanz an das Ackerbauministerium.

Gegen ein in zweiter Instanz von der Statthalterei bestätigtes oder gemildertes Straferkenntniß ist ein weiterer Recurs nicht zulässig.

Berufungen gegen Anordnungen der politischen Behörden haben nur dann eine aufschiebende Wirkung, wenn der Vollzug der Anordnung, welche den Gegenstand der Berufung bildet, nach Beurtheilung der vollziehenden Behörde ohne Gefahr verschoben werden kann.

§. 13.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Ministerialverordnungen vom 25. April 1855, R. G. Bl. Nr. 79, vom 3. Februar 1866, R. G. Bl. Nr. 18, vom 15. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 76 und vom 9. November 1875, R. G. Bl. Nr. 139, in Niederösterreich außer Kraft.

§. 14.

Der Minister des Ackerbaues und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 17. Jänner 1885.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p.

8.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. Februar 1885, Z. 7621,

womit im Grunde der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 5. Februar 1885, Z. 864, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ertheilten Ermächtigung eine Durchführungsverordnung zu dem Landesgesetze vom 17. Jänner 1885, L. G. Bl. Nr. 27, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen erlassen wird.

(L. G. u. V. Bl. vom 24. März 1885, Nr. 28.)

§. 1.

Wer für seinen Hengst die Licenz zur Deckung fremder Stuten einholen will, hat dies bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohnortes anzumelden. Die Anmeldung hat den Vor- und Zunamen, dann den Wohnsitz des Anmeldenden, ferner die Angabe der Abstammung, des Alters und der Farbe, gleichwie des Standortes des Hengstes zu enthalten und ist längstens bis 1. Jänner vor Beginn der Deckzeit einzubringen. Später eingebrachte Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Die politische Bezirksbehörde hat hiebei die Anmeldenden darüber zu belehren, daß Hengste unter vier Jahren, und wenn sie der norischen Race angehören, unter drei Jahren nicht licenzirt werden.

§. 2.

Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich geschehen. Ueber mündliche Anmeldung sind die obigen Daten von der Bezirksbehörde, ohne hiebei mit dem Anmeldenden ein förmliches Protokoll aufzunehmen, in ein zu diesem Zwecke aufzulegendes Verzeichniß einzutragen und letzteres sammt den etwaigen schriftlichen Anmeldungen der Statthalterei bis 15. Jänner vorzulegen.

Der Vorstand der politischen Bezirksbehörde ist für jede Verzögerung in der Vorlage des erwähnten Verzeichnisses, beziehungsweise Anmeldungen, von deren rechtzeitigem Einlangen die weiteren Verfügungen abhängen, verantwortlich.

§. 3.

Die Statthalterei entwirft nach Einvernehmung der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien und mit dem Staatshengsten-Depôtcommando das Köhrungsprogramm für das ganze Kronland und theilt selbes den betreffenden politischen Bezirksbehörden zur Verständigung der Besitzer der angemeldeten Hengste und zur allgemeinen Verlautbarung mit.

Insoferne locale Verhältnisse die Vorführung der Hengste ohne besondere Schwierigseiten und bedeutenden Zeitverlust gestatten, kann für mehrere Bezirke eine Commission bestellt werden.

§. 4.

Die Köhrungscommissionen werden von der Statthalterei auf vier Jahre bestellt, und bestehen aus einem Vertreter der betreffenden Bezirkshauptmannschaften, aus einem Vertreter des Staatshengstendepôts und drei von der Statthalterei nach Einvernehmung der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien zu ernennenden Fachmännern; für jeden der drei Letzteren ist ein Ersatzmann zu bestellen. (§. 3 des Gesetzes vom 17. Jänner 1885.)

Die Commissionsmitglieder wählen für die Functionsdauer aus ihrer Mitte den Commissionsleiter.

Befindet sich unter den Commissionsmitgliedern kein Thierarzt, so ist ein solcher beizuziehen, welcher jedoch nicht als ein Commissionsmitglied anzusehen ist, sondern blos sein Gutachten über den Gesundheitszustand der der Commission vorgeführten Hengste abzugeben hat.

Zur Beschlußfähigkeit der Köhrungscommission ist die Anwesenheit von mindestens drei Commissionsmitgliedern erforderlich.

Commissionsmitglieder, welche selbst Hengste zur Licenzirung vorführen, haben sich bei der Entscheidung bezüglich ihrer Hengste der Abstimmung zu enthalten.

§. 5.

Den Besitzern von zur Verwendung für die Beschälung geeignet befundenen Hengsten (§. 4 des Gesetzes) ist der Licenzschein nach dem Formulare A von der Commission auszustellen, jenen dagegen, welche mit ihrem Licenzansuchen abgewiesen wurden, sind die Gründe der Abweisung mündlich und auf Verlangen auch schriftlich bekannt zu geben.

§. 6.

Ueber die Licenzverhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches bezüglich jedes einzelnen vorgeführten Hengstes, nebst dessen genauer Beschreibung auch den Commissionsbeschluß und im Falle der letztere nicht einstimmig gefaßt wurde, auch das namentliche Abstimmungsergebniß zu enthalten hat.

§. 7.

Das von sämmtlichen Commissionsmitgliedern gefertigte Protokoll ist der Statthalterei vorzulegen, ein Verzeichniß der ertheilten Licenzen ist der zuständigen politischen Bezirksbehörde zu übermitteln, welche dasselbe im Bezirke kundzumachen und in steter Evidenz zu führen hat.

§. 8.

Der Besitzer eines licenzirten Hengstes ist verpflichtet, für jede gedeckte Stute gleich beim ersten Sprunge dem Eigenthümer der letzteren einen Deckzettel nach dem Formulare B

auszufolgen, in welchem auch die allfälligen weiteren Sprünge nebst deren Datum einzutragen sind.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 8 lit. g des Gesetzes vom 16. April 1873, R. G. Bl. Nr. 77, über die Beistellung des Pferdebedarfes für das stehende Heer und die Landwehr im Mobilisirungsfalle, empfiehlt sich den Stutenbesitzern insbesonders die Einholung der gemeindeämtlichen Bestätigung über den Fohlenwurf auf dem Deckzettel.

§. 9.

Der Besitzer eines licenzirten Hengstes hat über die während der Deckzeit der betreffenden Licenzperiode von diesem Hengste belegten Stuten ein Deckregister nach dem Formulare c in zwei Exemplaren zu führen. Ein Exemplar sammt dem Licenzscheine ist nach Ablauf der Licenzperiode der politischen Bezirksbehörde einzusenden, welche dieselben an das Staatshengsten-Depôtcommando leitet, das zweite Exemplar hat der Hengstenbesitzer zur allfälligen Fohlenermittlung aufzubewahren.

§. 10.

Die Statthalterei wird einen entsprechenden Vorrath von Drucksorten für Deckzettel und Deckregister auflegen lassen und bekannt geben, wo selbe gegen Ersatz der Auflagskosten zu beziehen sind.

§. 11.

Die politische Bezirksbehörde hat darüber zu wachen, daß der licenzirte Hengst während der Deckzeit monatlich einmal von dem hiezu von der politischen Bezirksbehörde bestimmten Thierarzte untersucht werde (§. 10 des Gesetzes) und sich im geeigneten Wege von der thatsächlich erfolgten Besichtigung, sowie der Anmerkung des diesfälligen Befundes auf dem Licenzscheine die Ueberzeugung zu verschaffen.

Da diese Revisionen nicht an bestimmten Tagen eines jeden Monats erfolgen müssen, so können dieselben mit anderen Amtshandlungen in der nämlichen Ortschaft oder Umgegend in Verbindung gebracht werden.

Die von der Bezirksbehörde zu diesen Untersuchungen delegirten Organe erhalten für ihre Mühewaltung eine Pauschalvergütung, über deren Höhe sich die genannte Behörde mit denselben zu vereinbaren hat.

Diese Vereinbarung bedarf der Bestätigung der Statthalterei.

§. 12.

Insoferne der untersuchende Thierarzt die zeitweise oder dauernde Einstellung der Verwendung des untersuchten Hengstes zur Deckung der Stuten anzuordnen findet, hat er behufs Ueberwachung des Vollzuges dieser Anwendung die unverzügliche Anzeige hievon an die betreffende Gemeindevorstehung und die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Wenn bei dauernder Einstellung der Verwendung das Seuchengesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, Anwendung findet, hat die politische Bezirksbehörde überdies die allsogleiche Zurücknahme der Licenz einzuleiten, diese Zurücknahme der Licenz zu verlautbaren und hievon gleichzeitig die k. k. Statthalterei und die Köhrungscommission zu verständigen.

Findet aber das Seuchengesetz auf die verfügte dauernde Einstellung keine Anwendung und erscheint demungeachtet dem Thierarzte die Zurücknahme der Licenz geboten, so ist hierüber der Ausspruch der Commission zwar einzuholen, bis dahin aber die Verwendung des betreffenden Hengstes hintanzuhalten.

§. 13.

Die politischen Bezirksbehörden haben für die strenge Befolgung der Bestimmungen des Köhrungsgesetzes vom 17. Jänner 1885, L. G. Bl. Nr. 27, Sorge zu tragen und namentlich darüber zu wachen, daß jeder Uebertretungsfall desselben ohne Verzug der weiteren gesetzlichen Behandlung zugeführt werde.

Possinger m. p.

9.

Ferner sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 20 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 26. Jänner 1885 Z. 57789 ex 1884, **betreffend die Bestellung eines Dampfkesselprüfungscommissärs und eines ersten und zweiten Stellvertreters für die politischen Amtsbezirke Sechshaus, Hernals und Bruck an der Leitha mit Ausnahme der im Wiener Polizeirayon liegenden Orte, ferner eines ersten Stellvertreters des für die politischen Amtsbezirke Wiener-Neustadt, Neunkirchen und Baden bestellten Dampfkesselprüfungscommissärs.**

„ „ 25 Gesetz vom 27. Jänner 1885, womit das Landesgesetz vom 7. März 1873 L. G. Bl. XXII Nr. 41, **betreffend die Regulirungsarbeiten an dem Donaugraben,** abgeändert wird.

10.

Erlaß der k. k. n ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1885 Z. 8068,

betreffend die gewerberechtliche Behandlung der mit der Ausübung der Dienstvermittlung verbundenen Beherbergung und Verpflegung Stellen suchender Personen.

Die k. k. Statthalterei findet aus Anlaß des Recurses der Dienstvermittlungs-Instituts-inhaberin J. B. in Wien gegen die d. ä. Entscheidung vom 12. November 1884 Z. 247.900, womit derselben die Bewilligung zur Bezeichnung ihres Institutes als „erstes Wiener Heim" verweigert wurde, dem Magistrate zu eröffnen, daß der mit dem d. ä. an die J. B. gerichteten Erlasse vom 7. August 1884 Z. 16.939 gefällten Entscheidung, wonach die Genannte keine besondere Bewilligung dafür bedürfe, wenn sie einzelnen Frauenspersonen, die die Vermittlung ihres Institutes zur Erlangung von Dienstplätzen in Anspruch nehmen, über ihr Verlangen bis zur Erlangung einer geeigneten Stelle Unterkunft und Verpflegung in ihrem eigenen Haushalte gewähre, nicht beigepflichtet werden kann.

Die Beherbergung und Verpflegung solcher Stellen suchender Personen im Haushalte einer Dienstvermittlungs-Institutsinhaberin erfordert zwar keine Gastgewerbsconcession im Sinne der §§. 15 und 16 der G. O. Novelle, weil die Kriterien eines Gastgewerbes nicht vorhanden sind und ist in dieser Beziehung die Statthalterei mit der Anschauung des Magistrates einverstanden.

Wohl aber erscheint eine derartige, zeitweilige Verköstigung und Unterkunftsgewährung als ein Nebenzweig der Dienstvermittlung selbst, dessen Betrieb aus polizeilichen Rücksichten keineswegs jeder Dienstvermittlerin ohneweiters zusteht, sondern einer speciellen Concession bedarf.

Es wären daher das vorerwähnte Einschreiten der J. B., beziehungsweise die gleichen Eingaben der anderen, in den vorliegenden Acten erwähnten Institutsinhaberinnen als Gesuche um Erweiterung ihrer Concessionen zur Dienstvermittlung anzusehen und anher zur competenten instanzmäßigen Entscheidung vorzulegen gewesen.

Demgemäß findet die k. k. Statthalterei in Abänderung der d. ä. Entscheidung vom 7. August 1884 Z. 16.939, beziehungsweise vom 12. November 1884 Z. 247.900 die der J. B. mit dem h. ä. Erlasse vom 26. September 1866 Z. 31.295 ertheilte Concession zur Dienstvermittlung in der Weise auszudehnen, daß derselben gestattet wird, einzelnen Frauenspersonen, die die Vermittlung ihres Institutes zur Erlangung von Dienstplätzen in Anspruch nehmen, über ihr Verlangen bis zur Vermittlung einer geeigneten Stelle Unterkunft und Verpflegung in ihrem eigenen Haushalte zu gewähren.

Ferner wird der Genannten die Bezeichnung ihres Dienstvermittlungs-Institutes als „Wiener Heim" bewilligt.

Die Concessionserweiterung ist jedoch an nachfolgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Tarif für die Kosten der Beherbergung und Verpflegung bedarf der behördlichen Genehmigung und ist von der Genannten daher dem Magistrate zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

In denselben ist aufzunehmen, daß über diesen Betrag nichts, namentlich für Beheizung, Beleuchtung, Bedienung u. dergl. gefordert werden darf.

2. Ueber jede Forderung, sowie über jede Bezahlung ist ein genaues Buch zu führen und dürfen außer den im Buche vorgemerkten Beträgen keine weiteren Beträge verlangt werden.

Dieses Buch muß der Gewerbs- und Sicherheitsbehörde jederzeit stets zur Einsicht offenstehen.

3. Die Meldungsvorschriften sind genau zu beobachten, und ist ein Fremdenbuch zu führen, dessen Formular die k. k. Polizeidirection vorzuschreiben hat. Dasselbe ist von derselben zeitweilig zu revidiren.

4. Das zur Beherbergung dienende Locale muß in sanitätspolizeilicher Beziehung vollkommen entsprechen.

5. Jede Ueberschreitung der Concession oder Nichtbefolgung der vorbezeichneten Bedingungen hat die Entziehung der gesammten Concession zur Folge.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des d. ä. Berichtes vom 20. December 1884 Z. 374.680 zur weiteren Amtshandlung und entsprechenden Verständigung der J. B. mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß die k. k. Polizeidirection unter Einem hievon direct verständigt wird.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Februar 1885 Z. 2140,

betreffend die gewerberechtliche Beurtheilung der mit Transportunternehmungen gewöhnlich verbundenen Haltung von Haussattlereien.

Die Statthalterei findet der Beschwerde der Sattlergenossenschaft in Wien gegen die Magistratsentscheidung vom 24. Juli 1884 Z. 373.860 ex 1883, womit deren Verlangen, daß den Pferdebahn- und Waarentransport-Unternehmungen, Großfuhrleuten, Stellfuhrinhabern u. s. w. die Haltung eigener Sattlergehilfen untersagt und aufgetragen werde, ihre erforderlichen Neuanschaffungen und Reparaturen an Sattlererzeugnissen nur durch befugte Sattler-

meister ausführen zu lassen, sowie endlich um Einleitung des Strafverfahrens gegen eine Anzahl von derlei bestimmt bezeichneten Unternehmungen wegen unberechtigten Betriebes des Sattlergewerbes — zurückgewiesen worden ist, nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer aus nachstehenden Gründen keine Folge zu geben:

Es ist nach den Grundsätzen unserer Gewerbegesetzgebung keinem Privaten und keinem Geschäftsmanne verwehrt, sich die für seinen persönlichen Bedarf oder für seine gewerbliche Unternehmung erforderlichen Professionistenarbeiten selbst zu verrichten, wenn er sich hiezu für befähigt hält, oder durch sein eigenes Dienst- oder Arbeitspersonale verrichten zu lassen. Einer solchen Beschaffung der erforderlichen Professionistenarbeiten, seien es neue oder Reparaturs-arbeiten, fehlt vollständig das Kriterium eines Gewerbebetriebes, weil das so hergestellte Product im Hause oder Geschäfte selbst Verwendung findet und verbraucht wird und nicht zum Absatze an Andere in gleicher oder veränderter Form bestimmt ist.

Es kann daher auch den von der Sattlergenossenschaft angezeigten Pferdebahn- und Waarentransport-Unternehmungen, Großfuhrleuten, Stellfuhrinhabern durchaus nicht verwehrt werden, eigene Haussattlereien zu halten, um sich die für ihr Geschäft erforderlichen Sattlerarbeiten selbst zu erzeugen, respective leisten zu lassen. Allerdings wird hiebei vorausgesetzt, daß die solchergestalt beschäftigten Sattlergehilfen wirklich zum eigenen Personale der Unternehmung gehören und also förmlich in Dienst und Arbeit aufgenommen werden.

Wo die letztere Bedingung nicht zutreffen sollte, würde wohl der Fall eines unbefugten Gewerbsbetriebes vorliegen, allein auch da nicht von Seite des Fuhrwerksunternehmers, sondern nur von Seite des nicht in Dienst stehenden, also selbständig das Sattlergewerbe betreibenden Gehilfen.

Von dieser Entscheidung ist die gedachte Genossenschaft vollinhaltlich zu verständigen.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Februar 1885 Z. 57.560, betreffend die Frage der Zulässigkeit der Verleihung beschränkter Buchdruckereiconcessionen und des diesfalls vorgeschriebenen Nachweises der fachlichen Befähigung.

Der Wiener Magistrat wird beauftragt, dem Gremium der Buch-, Stein- und Kupferdrucker in Wien über die von demselben unterm 25. Jänner 1884 hierorts überreichte Petition

a) um die principielle Entscheidung, daß zum Betriebe von Tretpressen der für Buchdruckereien vorgeschriebene Nachweis der fachlichen Befähigung erforderlich sei;

b) und um die gänzliche Einstellung der Verleihung „beschränkter Buchdruckerconcessionen" zum Halten von Tretpressen behufs Erzeugung von mercantilen Drucksorten ꝛc. Nachstehendes zu eröffnen:

ad a) Die Frage, ob auch für die Erlangung von sogenannten beschränkten Druckereiconcessionen (Tretpressen u. dgl.) der durch die h. Ministerialverordnung vom 17. September 1883 R. G. Bl. Nr. 151, vorgeschriebene Nachweis einer fachlichen Befähigung wie für eine unbeschränkte Buchdruckereiconcession erforderlich sei, hat die Statthalterei, wie dem Magistrate aus den in speciellen Fällen erflossenen Entscheidungen der Statthalterei vom 24. December 1883 Z. 53.991 ad 54.001 bekannt ist, schon längst im bejahenden Sinne entschieden und ist eine dieser beiden Entscheidungen im Recurswege auch vom hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 17. August 1884 Z. 12.191 (Statthalterei-intimation vom 28. August 1884 Z. 39480) bestätigt worden.

Nachdem sich seither unverrückt an diese grundsätzlichen Entscheidungen gehalten wird, erscheint der Petitionspunkt a) ohnehin nach dem Wunsche des Gremiums erledigt.

ad b) Dagegen muß der zweite Petitionspunkt, nämlich das Begehren um die gänzliche Einstellung der Verleihung von sogenannten beschränkten Druckereiconcessionen, zurückgewiesen werden, weil die Willfahrung dieses Begehrens geradezu gesetzlich unzulässig ist, indem die Novelle vom Jahre 1883 zur Gewerbeordnung im §. 15, Punkt 1 speciell die Tretpressen unter den Preßgewerben aufzählt, deren Concessionirung also ausdrücklich zuläßt.

Es mag jedoch dem gedachten Gremium zur Beruhigung gereichen, daß die Statthalterei bei der Verleihung solcher beschränkter Concessionen consequent mit der größten Rigorosität vorgeht und hiedurch allen begründeten Ansprüchen der Genossenschaft gerecht wird.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1885 Z. 1550,

betreffend die Gewerbsrechte der Fleischselcher und Fleischhauer.

Die k. k. n. ö. Statthalterei findet über das Ersuchen der Genossenschaft der Fleischselcher in Wien um Bestimmung der Grenzen der Gewerbsrechte der Fleischselcher und Fleischhauer gemäß §. 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung zu erkennen, daß den Fleischhauern ausschließlich das Recht zum Verkaufe von frischem Rindfleisch, Kalbfleisch und Lammfleisch, den Fleischselchern ausschließlich das Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe von Selchfleisch, geräuchertem Speck und Würsten aller Art und beiden Gewerben gemeinschaftlich das Recht zum Schlachten von Schweinen und zum Verkaufe von frischem Schweinefleisch und Schweinefett zustehe.

Hievon sind die vorbezeichneten beiden Genossenschaften zu verständigen.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. März 1885 Z. 975,

betreffend die territorialen Abgrenzungen der politischen Bezirke Prerau, Landbezirk Kremsier und Stadtbezirk Kremsier.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Kremsier hat an das k. k. Statthalterei-Präsidium in Brünn berichtet, daß ununterbrochen zahlreiche Schriftstücke, welche zur Behandlung und Competenz der k. k. Bezirkshauptmannschaft Prerau und der mit eigenem Statut versehenen, daher eine politische Behörde erster Instanz bildenden Gemeinde Kremsier gehören, irrthümlich an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Kremsier gelangen, und die Orte des Prerauer und Kojeteiner Gerichtsbezirkes als zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Kremsier gehörig angesehen werden.

Insbesondere werden die niederösterreichischen Verwaltungsbehörden und öffentlichen Krankenanstalten als solche bezeichnet, welche die territorialen Abgrenzungen der drei politischen Bezirke Prerau, Landbezirk Kremsier und Stadtbezirk Kremsier sehr häufig übersehen.

Da hiedurch bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kremsier Geschäftsvermehrungen und häufig Verzögerungen in der Expedition, beziehungsweise der Erledigung der einzelnen,

mitunter als dringend zu behandelnden Geschäftsstücke entstehen, wird das Magistrats-Präsidium ersucht, dafür zu sorgen, daß bei den diesbezüglichen Correspondenzen der Bestand und Umfang der oberwähnten drei politischen Bezirke stets entsprechend beachtet werde, zu welchem Behufe ein Verzeichniß der zu den politischen Bezirken, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften Kremsier (Umgebung) und Prerau gehörigen Ortschaften in der Anlage beigeschlossen wird.

Verzeichniß

der zu den politischen Bezirken, beziehungsweise Bezirkshauptmannschaften Kremsier (Umgebung) und Prerau gehörigen Ortschaften.

I. Bezirkshauptmannschaft Kremsier (Umgebung).

a) Bezirksgericht Kremsier.

Bařitz
Bělov
Bezměrau
Bilau
Bojanovic
Břest
Chrastian
Chropin
Drahlov
Hradisko
Hullein
Jarohnovic
Karolinendorf
Kotojed
Kvassic
Kyselovitz
Lutopec
Měrutek
Miňuwek
Němčic
Neudorf
Plešovec
Popovic
Postoupek
Pravčic
Rataj
Šelešovic
Silimov
Skastic
Sobělitz
Střižovic
Tešan, Groß-
Tešnovic
Travnik
Vaschan
Vrbka
Žalkovic
Zářič
Zlobitz

b) Bezirksgericht Zdounek.

Aujezdko
Cetechovic
Chvalnov
Corčovic
Dětkovic
Divok
Dřinov
Honětitz
Hoštic
Kostelan
Kunkovic
Lejsek
Lhota
Lhotka
Litenčic
Lubna
Medlau
Morkovic
Nietschitz
Nitkovic
Pačlavic
Počenitz
Pornic
Prasklitz
Roštin
Skržic
Sližau
Soběsuk
Milovic
Soběsuk
Strabenitz
Střilek
Těšanek
Tetetic
Troubek
Uhřic
Vežek
Vlčidol
Zástřežl
Zborovic
Zdislavic
Lebedov
Zdislavic
Zdounek
Zlamanka

II. Bezirkshauptmannschaft Prerau.

a) Gerichtsbezirk Kojetein.

Čeltschitz
Dobromělitz
Doloplaz
Dřewnowitz
Eiwan
Hruschka
Klenowitz
Klopotowitz
Kojetein
Kojetein
Kojetein (Judeng.)
Kowalowitz bei Kojetein
Kowalowitz bei Tischtin
Křenovitz
Loboditz
Chrbow
Cwřcow
Loboditz
Meřowitz
Mořitz
Nemtschitz
Nezamislitz
Obětkowitz
Oplocan
Ernestdorf
Oplocan
Ositschan
Pawlowitz
Pawlowitz
Untschitz
Piwin
Poliček
Polkowitz
Popuwek
Srbetz
Strerowitz
Stříbernitz
Teschitz
Tischtin
Tobitschau (Tovačov)
Annadorf (Anov)
Tobitschau
Tobitschau (Judeng.)
Troubek
Tworowitz
Tworowitz, Alt-
Tworowitz, Neu-
Uhřitschitz
Wěřowan
Rakodau
Wěřowan
Witschitz
Witzomeřitz
Wrchoslawitz
Langendorf (Dlouhaves)
Wrchoslawitz

b) Gerichtsbezirk Prerau.

Altendorf (Stará ves)
Aujezd
Beniow
Bochorz
Brodek
Buck
Čekyn
Dluhonitz
Dobrtschitz
Hentschelsdorf (Henšlov)
Kaiserswerth (Císařov)
Kanowsko
Kokor
Kozlowitz
Lejsek
Lhota, Klein-
Lhota, Zabečni-
Loweschitz
Lukowa
Moschtěnitz
Pentschitz, Groß-
Pentschitz, Klein-
Podoli
Popowitz
Předmost
Prerau
Prerau (Judeng.)
Přestavlk
Prus
Ratzlawitz
Crimsthal (Grymov)
Ratzlawitz
Řikowitz
Roketnitz
Sobischek
Suschitz
Suschitz
Ulrichsdorf (Oldřichov)
Tutschin
Weschek
Winar
Wlkosch
Zelatowitz
Zerawitz
Zittow.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 6. Februar 1885 Z. 139.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, der Wiener Tramwaygesellschaft für ihr zweites Etablissement in Simmering, unter den mit den Gemeinderaths-Beschlüssen vom 30. Juli 1880 Z. 1980 und 4094 und vom 16. Februar 1883 Z. 414 festgesetzten Bedingungen und Zahlungsmodalitäten auch für die Wintermonate, d. i. für die Zeit vom 1. October bis 31. März jeden Jahres, somit während des ganzen Jahres ein tägliches Wasserquantum von 100 Eimer mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der sofortigen Sistirung im Falle ungünstiger Zuflußverhältnisse der Hochquellenleitung, zu bewilligen.

Vom 10. Februar 1885 Z. 705.

Die Mehrkosten von 1495 fl. 90 kr. für die Adaptirung des ehemaligen Stadtbauamtsgebäudes, I., Am Hof Nr. 9, werden nach dem Sectionsantrage mit dem Beifügen genehmigt, daß das Stadtbauamt zu beauftragen ist, sich künftighin die Gemeinderaths-Beschlüsse vom 7. Februar 1882 Z. 7704 und vom 8. Juni 1883 Z. 2535 gegenwärtig zu halten, wonach, wenn sich bei Ausführung von Herstellungen die Nothwendigkeit von Mehrarbeiten zeigt, noch vor Inangriffnahme solcher Arbeiten zur Constatirung der wirklichen Nothwendigkeit derselben an den Magistrat die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten ist.

Vom 10. Februar 1885 Z. 3831.

Nach dem Sectionsantrage werden folgende Beschlüsse gefaßt:

I.

Insoferne in der Zuschrift des Herrn Polizeipräsidenten vom 10. Juni 1884 Z. 2459 C. J. die zwischen der Gemeinde und der h. Regierung am 11. December 1868 Z. 5708 bezüglich der Beitragsleistung der Commune zu den Kosten der Sicherheitswache als Rechtsbasis anerkannt wird, dann insoweit laut dieser Zuschrift die laut der Gemeinderaths-Beschlüsse vom 3. Juli 1883 Z. 1482 und 2739 und vom 27. November 1883 Z. 7384 an die Abänderung des Organisationsstatutes und an die Vermehrung der Sicherheitswache geknüpften Bedingungen volle Berücksichtigung gefunden haben, wird diese Zuschrift zur befriedigenden Kenntniß genommen.

II.

Der aus Dienstesrücksichten erfolgten Verlängerung der Probedienstzeit von sechs Monaten auf ein Jahr wird formell nachträglich die Zustimmung ertheilt.

III.

Die Erhöhung des dem Polizei-Präsidenten für Amtsbedürfnisse concedirten Pauschales von höchstens 50.000 fl. jährlich in Folge der Vermehrung des Wachestandes von 235 Mann auf 54.000 fl. jährlich, wird in Anbetracht, daß diese erhöhte Ziffer bereits in dem anläßlich der Verhandlungen über die Vermehrung der Wache vorgelegten Ausweise eingestellt erscheint und somit bei Fassung des Gemeinderaths-Beschlusses vom 27. November 1883 mit in Rechnung gezogen wurde, mit dem Vorbehalte ausdrücklich genehmigt, daß die aus diesem Pauschale zu bestreitenden Auslagen den Betrag von 54.000 fl. jährlich zu Lasten der Gemeinde nicht übersteigen dürfen.

IV.

Der dem Schreiben des Herrn Polizei-Präsidenten beigeschlossene Rayonplan wird dankend zur Kenntniß genommen, jedoch der Herr Polizei-Präsident gleichzeitig ersucht, die in Aussicht gestellte übersichtliche Darstellung der Verwendung der Chargen und Wachmänner in diesen Rayons in und außerhalb des Gemeindegebietes, sowie außer dem Executivdienste baldigst anher gelangen zu lassen und die Gemeinde von dauernden Aenderungen in diesen Dispositionen in Kenntniß zu erhalten.

V.

Der Magistrat wird beauftragt, die Verwendung der Sicherheitswache in und außer dem Executivdienste an der Hand des Rayonsplanes und der jeweiligen Ausweise der Polizei-Direction in Evidenz zu halten und dem Gemeinderathe hierüber zeitweilig Bericht zu erstatten.

Vom 13. Februar 1885 Z. 559.

Ueber die Recurse mehrerer Lehrer wegen verweigerter Aufnahme in die Wählerlisten wird beschlossen, daß auf Grund der Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 15. April 1883 Z. 39, alle definitiv angestellten Volks- und Bürgerschullehrer (demnach mit Ausschluß der Unterlehrer) ohne Rücksicht auf ihre Steuerleistung unter die im §. 30 lit. i der Gemeindeordnung angeführten Wahlberechtigten einzureihen sind. Es wird daher dem Begehren der Recurrenten, insoferne sie in die Kategorie der definitiv angestellten Volks- und Bürgerschullehrer gehören, Folge gegeben.

Vom 19. Februar 1885 Z. 103 und 762.

Das Normal-Lehrmittel-Verzeichniß ist von drei zu drei Jahren einer Revision zu unterziehen.

An jeder Doppel-Bürgerschule, wenn die Verhältnisse es zulassen, oder im Falle der Undurchführbarkeit an jeder Bürgerschule, ist ein Lehrzimmer, welches zur Unterrichtszeit von der Sonne so beschienen wird, daß das Licht durch eine Spalte in's Zimmer eindringen kann, zum Zwecke gelegentlicher Verfinsterung mit gutschließenden Fensterläden zu versehen.

Von der einmaligen Beistellung gewisser Lehrmittel nur für je eine Doppel-Bürgerschule ist künftighin abzusehen.

Hinsichtlich des vom Bezirksschulrathe gestellten Antrages wegen Aenderung der Festsetzung des Consumtibilien-Pauschales für Bürgerschulen und Volksschulen wird beschlossen, den bisherigen Usus beizubehalten.

Vom 20. Februar 1885 Z. 908.

Hinsichtlich der Besetzung und Resignation von Lehrstellen an der Diehl'schen Stiftungsschule wird nach dem Sectionsantrage und in Uebereinstimmung mit dem Magistratsantrage beschlossen, daß die Lehrkräfte der Carl Diehl'schen Stiftungsschule bei ihrer Anstellung den Revers zu unterzeichnen haben, den Schuldienst niemals während der Dauer eines Semesters zu verlassen und zu Beginn des Semesters während der ersten 14 Tage zu kündigen.

Vom 24. Februar 1885 Z. 1579, 8321, 460 und 1021.

Bei der Einfuhr der in Post 1 des Wiener Linien-Verzehrungssteuertarifes genannten Flüssigkeiten, als: Rum, Arac, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur und aller versüßten geistigen Getränke ist an communaler Verzehrungssteuer per Hektoliter der Betrag von 2 fl. 20 kr. zu bezahlen, ebenso bei der Einfuhr von Branntweingeist (Post 2) und Branntwein (Post 3) in Quantitäten von weniger als 1 Hektoliter. Dagegen ist bei der Einfuhr von Branntweingeist und Branntwein in Quantitäten von 1 Hektoliter oder mehr per Hektolitergrad (bei 12° Réaumur) der Betrag von 2·2 kr. an communaler Verzehrungssteuer zu entrichten.

Von dem innerhalb der Linien Wiens producirten Spiritus ist zu Gunsten der städtischen Finanzen ein 20%iger Zuschlag zur staatlichen Verzehrungssteuer zu erheben.

Die Steuerrestitution für in Wien von der Firma A. J. M. producirten, über die Linien Wiens ausgeführten Sprit wird, jedoch nur für Quantitäten von 1 Hektoliter aufwärts mit 2·2 kr. per Hektolitergrad (bei 12° Réaumur) festgesetzt.

Diese Bestimmungen treten mit 1. Juli 1885 in Wirksamkeit.

Der Bürgermeister wird ersucht, mit der Regierung die nöthigen Verhandlungen zu pflegen, auf daß die Mitwirkung staatlicher Organe, wo dieselben zur Durchführung vorstehender Beschlüsse nöthig ist, stattfinde.

Der Bürgermeister wird ersucht, mit der Regierung die nöthigen Verhandlungen zu pflegen, auf daß der Commune vierteljährige detaillirte Ausweise über die Zahlung der communalen Zuschläge zur Verzehrungssteuer (sowie der selbstständigen communalen Verzehrungssteuern), gegliedert nach einzelnen Tarifposten und Verzehrungssteuer-Aemtern, wie auch über etwaige Steuerrestitutionen, gegliedert nach Tarifposten und Verzehrungssteuer-Aemtern, übermittelt werden.

Der Magistrat wird beauftragt, dem Gemeinderathe von der Entstehung jeder neuen, innerhalb der Linien Wiens Sprit aus Rohstoffen oder Halbrohstoffen producirenden Unternehmung Mittheilung zu machen.

Vom 3. März 1885 Z. 1072.

Nach dem Sectionsantrage wird die Creirung einer neuen Amtsdienerstelle dritter Gehaltsstufe mit dem Jahresgehalte von 500 fl., 30% Quartiergeld und 8 fl. Stiefelpauschale sammt Montur genehmigt. Die Kosten für diese Stelle sind pro 1885 bei dem Reservefonde zu verrechnen.

Vom 3. März 1885 Z. 6927.

Ueber den vom Gemeinderathe Dr. L. bei der Budgetdebatte am 29. December 1884 gestellten Antrag wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, daß in Hinkunft bei den

Gemeinderathswahlen von der Abhaltung officieller Wählerversammlungen Umgang zu nehmen ist. Gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt, zur Abhaltung von Wählerversammlungen nach Thunlichkeit und unentgeltlich Localitäten, welche der Gemeinde gehören und sich zu diesem Zwecke eignen, zur Verfügung zu stellen.

Vom 3. März 1885 Z. 143.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der VII. Section und der Waisencommission wird die Aufnahme einer ständigen Hausnäherin im VI. städtischen Waisenhause mit einem Monatslohne von 9 fl. nebst freier Verköstigung und Unterkunft in der Anstalt genehmigt.

Vom 6. März 1885 Z. 6115.

Nach dem Antrage der Deputation wird der Erlaß des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 22. August 1884, Z. 4338, in Betreff der Organisation der beiden Communal-Real- und Ober-Gymnasien im II. und VI. Bezirke zur Kenntniß genommen und rücksichtlich der Naturkunde die Beibehaltung derselben und die Belassung in der VIII. Classe beschlossen, so daß künftig in der VII. Classe 4 Stunden Physik und in der VIII. Classe 2 Stunden Physik und 2 Stunden Naturkunde im Lehrplan einzusetzen sind.

Vom 10. März 1885 Z. 768.

Dem gemeinnützigen Vereine im IX. Bezirke wird nach dem Magistratsantrage für das Triennium 1885—1887 eine Subvention von jährlich 100 fl. bewilligt.

Vom 13. März 1885 Z. 8297.

Nach dem übereinstimmenden Antrage der IV. und VII. Section werden in Angelegenheit der Frage der Erbauung eines Cholera-Epidemiespitales folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Errichtung eines eigenen Barackenspitales auf Donauregulirungsgründen wird in Anbetracht der hiezu erforderlichen enormen Kostensumme abgelehnt;

2. das städtische Schulhaus in Zwischenbrücken ist im Bedarfsfalle als Choleraspital zu benützen;

3. für die Ausführung der nothwendigen Herstellungen und Adaptirungen wird ein Credit von 3000 fl. gegen seinerzeitige nachträgliche Detailverrechnung bewilligt;

4. die Bestimmung des Zeitpunktes der Errichtung des zur Verbrennung der inficirten Effecten von Cholerakranken ꝛc. bestimmten Ofens, sowie die Wahl des Ortes, woselbst dieser Ofen herzustellen ist, wird dem Stadtphysikate überlassen.

Vom 13. März 1885 Z. 158.

Nach dem Commissionsantrage wird zur Regelung des Eingreifens der freiwilligen Feuerwehren in die Action der städtischen Feuerwehr beschlossen:

1. Es wird dem Ermessen des Feuerwehr-Commandanten oder der ihn vertretenden Feuerwehrofficiere überlassen, bei welcher Gattung von Bränden die freiwilligen Feuerwehren zur Hilfeleistung herbeizurufen sind.

2. Der vorgelegte Entwurf bezüglich der Reihenfolge, in welcher die freiwilligen Feuerwehren zur Hilfeleistung herbeizurufen sind, wird genehmigt und ist die Tabelle in 500 Exemplaren in Druck zu legen, wovon 200 Exemplare der k. k. Polizei-Direction zu übermitteln sind.

3. Bezüglich der Hilfeleistung der städtischen Feuerwehr bei Bränden in den Vororten ist der bisherige Modus beizubehalten und die k. k. Polizei-Direction in diesem Sinne zu verständigen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

1.

Magistratsbeschluß vom 26. Februar 1885 Z. 58.286,

womit bei gewissen freien und handwerksmäßigen Gewerben die Einleitung polizeilicher Erhebungen über die Person des Anmelders angeordnet wird.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, in dem der wiederholt gerichtlich abgestrafte Verbrecher J. J. das Dachdeckergewerbe anmeldete, auf Grund der bei der Anmeldung am 21. Mai 1881 bloß angegebenen Unbescholtenheit den Gewerbeschein ohne Anstand erhielt und dann die erworbene Gewerbsberechtigung zu verschiedenen gemeingefährlichen Anschlägen und schließlich zur Ausführung des am 3. Februar d. J. in Gemeinschaft mit einem anderen entlassenen Sträflinge an der Witwe und Hausbesitzerin Ch. versuchten Raubmordes mißbrauchte, hat der Magistrat zufolge Rathsbeschlusses vom 26. Februar d. J. anerkannt, daß bei jenen freien und handwerksmäßigen Gewerben,

I. welche die Ausführung von Arbeiten im Hause und in der Wohnung zum Gegenstande haben, als:

   Anstreicher, Marmorirer, Zimmermaler, Decorateure und Vergolder; Dachdecker, Schieferdecker und Ziegeldecker; Fensterreinigungsinstitute, Jalousien-, Rouleaux- und Spaliermacher; Glaser, Hafner, Tischler (Möbeltischler), Schlosser, Spängler, Tapezirer, Wanzenvertilger und Zimmerputzer;

II. dann bei Gewerbsleuten, die zur Verrichtung persönlicher Dienste häufig in die Wohnung bestellt werden, als:

   Barbiere (Rasirer), Friseure (Perückenmacher), Wäscher, Näherinnen, Stickerinnen, Modistinnen, Clavierstimmer, Kleiderputzer, Schneider und Schuster, endlich

III. bei den Kranken- und Leichenvereinsagenten und Cassieren; Sensalen, Cassieren und Commissionshändlern am Viehmarkte; Pferdemäklern, Sensalen und Maklern an der Fruchtbörse; schließlich bei den Commissions- und Incassogeschäfts-Inhabern, welche letztgenannten zwar im Hause und in der Wohnung keine Arbeiten auszuführen haben die aber mit Rücksicht auf die Eigenart ihrer Beschäftigung der den ersten zwei Gruppen anzureihen sind, die Vertrauenswürdigkeit des Gewerbsinhabers, sowie bei gewerblichen Concessionen, erforderlich ist, daß die blos angegebene Verläßlichkeit und Unbescholtenheit nicht genügt und daß daher die Sicherstellung des wirklichen Vorhandenseins dieser Eigenschaften durch polizeiliche Erhebungen vollauf gerechtfertigt wäre. Es wurde jedoch als Grundsatz festgestellt, daß durch diese polizeilichen Erhebungen weder der Gewerbswerber, wenn er nicht etwa schon bei der Anmeldung gerichtliche Abstrafungen, oder sonst gewichtige Umstände selbst zugegeben hat, an dem Beginne des Gewerbsbetriebes gehindert, noch sonst in irgend einer anderen Weise die gesetzlich gewährleistete Gewerbefreiheit einen Eintrag erleiden und daß die Vornahme der Erhebungen auf das geringste, unbedingt nothwendige Ausmaß eingeschränkt werden soll.

Als solche Gewerbe, bei welchen die polizeilichen Erhebungen jederzeit, ob der Gewerbswerber früher gehabte gerichtliche oder sonst behördliche Anstände bei der Anmeldung angegeben hat oder nicht, eingeleitet werden müssen, wurden durch den vorerwähnten Rathsbeschluß bestimmt:

1. Anstreicher,
2. Zimmermaler,
3. Dachdecker,
4. Schieferdecker,
5. Ziegeldecker,
6. Hafner,
7. Schlosser,
8. Spängler,
9. Tapezirer und
10. Zimmerputzer.

Bei diesen Gewerben ist der Anmeldungsact sofort nach der Ausfertigung des Gewerbescheines an die k. k. Polizeibehörde zu leiten und wenn die diesfälligen Nachforschungen gerichtliche Abstrafungen ergeben haben, nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes, und zwar nach den §§. 5, 57 und 138, nöthigenfalls mit der Entziehung des Gewerbsrechtes und der Einstellung des bereits begonnenen Geschäftsbetriebes vorzugehen.

Bei den anderen sub I., II. und III. angeführten, ebenfalls die Vertrauenswürdigkeit und Verläßlichkeit des Gewerbswerbers erheischenden Beschäftigungen bleibt es dagegen dem Ermessen der Herren Gewerbsreferenten anheimgegeben, ob sie nach der Gewerbsanmeldung, respective nach Ausfolgung des Gewerbescheines, die Einleitung polizeilicher Erhebungen für nothwendig erachten, oder aber davon Umgang nehmen wollen.

2.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors vom 13. März 1885, Z. 690, betreffend Vereinfachungen in der Geschäftsführung des Magistrates.

Aus Anlaß der am 7. l. M. in meinem Bureau stattgefundenen Berathung über mehrere Geschäftsvereinfachungsvorschläge finde ich mich bestimmt, Nachstehendes zu verfügen:

1. Der von dem Herrn Leiter des Conscriptions-Departements vorgelegte Entwurf eines Fragebogens für die protokollarische Einvernehmung von Parteien zur Ermittlung ihres Heimatsrechtes wird genehmigt und das Conscriptionsamt beauftragt, die Auflegung eines Blanquettes nach diesem Entwurfe zu veranlassen.

Mit diesem Blanquette ist auch die Verwaltung des städtischen Versorgungshauses am Alserbach zu betheilen, welche angewiesen wird, bei der Einvernehmung der aus den Spitälern übernommenen Unheilbaren, deren Heimatsrecht nicht unzweifelhaft ist, sich dieser Druckforte zu bedienen.

2. Die im Conscriptionsamte in Verwendung befindlichen Blanquette, und zwar die Druckforten Nr. 21, 28, 28 a, 28 b, 28 c, 32 und 99 des C. A., welche bisher blos zu dem Zwecke benützt wurden, um über die in Angelegenheit der Militärstellung und des Heimatsrechtes mit auswärtigen Behörden und Aemtern geführten Correspondenzen in der Registratur einen Beleg zu besitzen, sind mit Rücksicht darauf, daß die Evidenz dieser Amtshandlungen durch anderweitige, vom Conscriptionsamte geführte Vormerkungen ausreichend sichergestellt wird, gänzlich aufzulassen.

3. Die bei der Militärstellung der Fremden im Gebrauche stehende „Aufrufliste“ ist aufzulassen und durch das nach dem Entwurfe des Herrn Leiters des Conscriptionsamtes um die Rubriken: „Fremdenmeldungszahl“, „Tag der Expedition“ und „Ausgetragen im Gestions-Protokolle“ vermehrte „Fremdenstellungsprotokoll“ zu ersetzen.

4. Für die im Punkte 3 angeführten, nunmehr ohne Referatsbogen zu erledigenden Correspondenzen ist ein eigenes Postabgabsbuch anzulegen und zu verwenden, welches außer den sonst vorgeschriebenen, auch noch die Rubriken: „Tag der Expedition“ und „Ausgetragen im Gestions-Protokolle“ zu enthalten hat.

5. Das vom Conscriptionsamte entworfene Blanquett für die Rückmittlung von Requisitionen, welchen wegen Nichteruirung der Partei nicht entsprochen werden konnte, wird genehmigt.

6. Die Gesuche um zeitliche Militärbefreiung und um Enthebung von der Präsenzdienstpflicht sind vom Einreichungsprotokolle ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Uebereichung, sämmtlich dem Conscriptionsamte zuzutheilen.

7. Die Requisitionen der k. k. Ergänzungs-Bezirkscommanden, in welchen es sich lediglich um Aeußerungen über die Aufenthaltsmeldung oder um Mittheilungen über das Domicil der in hierortiger Evidenz befindlichen Militärpersonen handelt, sind vom Einreichungsprotokolle der Abtheilung des Conscriptionsamtes für die Evidenthaltung der Urlauber und Reservisten zuzutheilen und von der letzteren direct zu erledigen; ergibt sich jedoch hiebei eine nach der Evidenzinstruction von der politischen Behörde zu ahndende Uebertretung der Meldevorschriften, so ist der Act von der Urlauber-Evidenthaltung dem Conscriptions-Departement zur Amtshandlung vorzulegen.

8. Der von dem Herrn Leiter des Conscriptions-Departements getroffenen Verfügung, zufolge welcher die Gesuche um Wahrung des Einjährig-Freiwilligen-Rechtes vom Einreichungsprotokolle dem Conscriptionsamte zugetheilt werden, ertheile ich nachträglich die Genehmigung.

Die in den Punkten 1, 3, 4 und 5 erwähnten Blanquett-Entwürfe werden dem Conscriptionsamte zur weiteren Veranlassung übermittelt.

3.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors vom 20. März 1885, Z. 228, betreffend Vorschriften rücksichtlich der Ausfertigung von Einladungen zu Localcommissionen.

Ich habe für die Einladungen zu Localcommissionen Blanquette in neuer Form durch die Kanzleidirection auflegen lassen, deren sich in Hinkunft ausschließlich zu bedienen ist.

Die zu dem erwähnten Zwecke bisher in Verwendung befindlichen Formularien sind nach der Ausgabe der neuen Blanquette außer Gebrauch zu setzen. Weiters verfüge ich, daß an alle Hof- und Staatsämter und sonstige Behörden die Einladungen zu Localcommissionen mittelst Bureaunoten zu geschehen haben. Falls eine solche Einladung an Eigenthümer solcher Gebäude zu richten ist, hinsichtlich welchen anzunehmen ist, daß für dieselben eigene Hausadministrationen bestehen, ist dieselbe zu adressiren: An die geehrte Administration des Hauses Nr. ꝛc.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.